



17. Deutscher Richtertag

4. bis 6. Oktober 1999 in Karlsruhe

Justiz im Aufbruch oder Abbruch?

Eröffnungsveranstaltung

Montag, 4. 10. 1999

- 10.00 Uhr Eröffnungsansprache, Grußworte, Festvortrag
Verleihung des Menschenrechtspreises 1999 des DRB

Abteilung I Strukturreform der Justiz im Zeichen knapper Ressourcen

Montag, 4. 10. 1999

- 15.00 Uhr Gewaltenteilung pur – Mehr Eigenverantwortung für die Justiz?
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Hamburg
17.00 Uhr Justiz als Wirtschaftsunternehmen? – Budgetierung, Controlling und Professionalisierung
Prof. Dr. Klaus F. Röhl, Bochum

Dienstag, 5. 10. 1999

- 9.00 Uhr Strukturreform der Justiz? – Justizministerin Karin Schubert, Magdeburg
11.00 Uhr Ressourceneinsatz und Arbeitsleistung der Justiz – Staatsrat Ulrich Mäurer, Bremen
15.00 Uhr Strukturreform und Mitbestimmung – Geert W. Mackenroth, Mölln (DAG)
17.00 Uhr Justiz als Standortfaktor? – Dr. Franz Schoser, Hauptgeschäftsführer des DIHT, Bonn

Abteilung II Neue Wege zur Kriminalitätsbekämpfung?

Montag, 4. 10. 1999

- 15.00 Uhr Schwerpunkt Erwachsenenstrafrecht: Die Zukunft der Präventionskonzepte – Entkriminalisierung oder null Toleranz? Abschreckung als Strafzweck?
Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Trier
17.00 Uhr Schwerpunkt Jugendstrafrecht: Erziehung oder Strafe? – Bilanz der Diversion
Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Kiel

Dienstag, 5. 10. 1999

- 9.00 Uhr Drogenpolitik auf dem Prüfstand
Grundzüge der Drogenpolitik der Bundesregierung
Bundesministerin für Gesundheit Andrea Fischer, Berlin
Aspekte der schweizerischen Drogenpolitik – Prof. Dr. Dr. Ambros Uchtenhagen, Zürich
Grundzüge der niederländischen Drogenpolitik
Staatsanwalt N. Schaar, z. Z. Niederländisches Justizministerium
Grundzüge der schwedischen Drogenpolitik

(gemeinsam mit Abteilung III)

- 15.00 Uhr Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane in Europa – Eine Zwischenbilanz
Generalbundesanwalt beim BGH Kay Nehm, Karlsruhe,
und Direktor Jürgen Storbeck, Europol, Den Haag
17.00 Uhr Wer kontrolliert die Kontrolleure? –
Justitielle Kontrolle der Europäischen Strafverfolgungsorgane
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Sabine Gleß, Freiburg

Abteilung III Justiz im vereinten Europa

Montag, 4. 10. 1999

- 15.00 Uhr Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes im zusammengewachsenen Europa
Richter am EuGH Dr. Günter Hirsch, Luxemburg
17.00 Uhr Nationale Gerichtsbarkeiten – Stiefkinder der europäischen Integration?
Rechtsanwalt Willy Rothley, MdEP, Straßburg

Dienstag, 5. 10. 1999

- 9.00 Uhr Selbstverwaltung und Unabhängigkeit – Richter und Gerichte in Europa
Paul W. M. Broekhoven, Rektor des Stichting Studie Centrum für Rechtspleging,
Bleiswijk/Niederlande
José Luis Manzaneros Samaniego, Consejero Permanente de Estado, Madrid
Dr. Francesco Mariuzzo, Presidente III. Sezione, Collebeato/Italien
Danièle Mazzega, Vizepräsidentin des Tribunal Administratif de Strasbourg

Schlußveranstaltung

Mittwoch, 6. 10. 1999

- 9.00 Uhr Berichte aus den Abteilungen
10.00 Uhr Journalisten fragen Experten: Justizreform – Aufbruch oder Abbruch?

Der preisgünstige Standardkommentar für den ersten Zugriff:

Thomas/Putzo Zivilprozeßordnung

Stand
1. Mai 1999

mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, dem Brüsseler EWG-Übereinkommen und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz

Erläutert von Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München i. R.,
und Dr. Hans Putzo, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts München i. R.,
Honorarprofessoren an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München,
Dr. Klaus Reichold, Vors. Richter am OLG München, und Dr. Rainer Hüßtege, Richter am OLG München

22., neu bearbeitete Auflage. 1999
XXVIII, 1875 Seiten. In Leinen DM 98,-
ISBN 3-406-45222-1

Dieses erfolgreiche Standardwerk

informiert schnell in allen zivilprozessualen Fragen. Der seit 36 Jahren in Ausbildung und Praxis bewährte Handkommentar beschränkt sich auf das Wesentliche und ist wissenschaftlich zuverlässig.

Der Thomas/Putzo

- verschafft den Überblick auch bei ständig wachsender Stoffmenge,
- ist durch seine klare Systematik übersichtlich und zudem prägnant,
- hilft durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum,
- ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO.

Die 22. Auflage

bringt die Kommentierung auf den neuesten Stand und berücksichtigt topaktuell alle relevanten Änderungen, z.B.

- HandelsrechtsreformG vom 22. 6. 1998
- BetreuungsrechtsänderungsG vom 25. 6. 1998
- Drittes Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 6. 8. 1998
- MinderjährigenhaftungsbeschränkungsG vom 25. 8. 1998
- Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 31. 8. 1998
- EGInsOÄndG vom 19. 12. 1998
- Inkrafttreten des 4. Beitrittsübereinkommens zum EuGVÜ am 1. 1. 1999.

Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Mai 1999 berücksichtigt. **Jetzt neu:** Auf vielfachen Wunsch der Benutzer wurden die Sätze im Gesetzestext numeriert. So wird die Arbeit mit dem Thomas/Putzo noch einfacher.

Die Benutzer

dieses handlichen Kommentars sind so vielfältig wie seine Anwendungsmöglichkeiten. Mit dem Thomas/Putzo arbeiten:

- Praktiker, die ihn für den täglichen Umgang mit der ZPO und ihren internationalen Bezügen benötigen,
- Referendare, die sich gewissenhaft auf die Übungsklausuren und auf das zweite Staatsexamen vorbereiten und
- Studenten, die einen kompetenten Ratgeber für juristische Hausarbeiten brauchen.

Zu diesem Werk:

... ein Kommentar »aus einem Guß« ...

... so erfolgreich und für die Praxis unentbehrlich ...

... Die klare Orientierung an der Rechtsprechung und gesicherten bisherigen Erkenntnissen kennzeichnet auch die Neukommmentierung ...

... sehr günstige Preis-Leistungs-Relation ...

... man kann nur feststellen, daß diese Mischung zwischen Konzentration und Information unerreichbar ist ...

(Vors. Richter am OLG Dr. Helmut Büttner, Köln,
in: NJW 51/1998 zur Voraufgabe)

FAX-COUPON

Ja, ich bestelle

— Expl. 3-406-45222-1 **Thomas/Putzo**

Zivilprozeßordnung

22. Auflage. 1999. In Leinen DM 98,-

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim

VERLAG C.H.BECK · 80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 8189-402 · Internet: www.beck.de

E-Mail: bestellung@beck.de

Aus der Arbeit des Vorstandes

Vorbereitung der LVV

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 14. Juni 1999 in Bonn. Der Tagungsort war gewählt worden, um zum Thema „Rechtsmittelreform in Zivilsachen“ die Diskussionsveranstaltung besuchen zu können, zu der der DJT für diesen Abend eingeladen hatte.

In der Vorstandssitzung wurden vier Musterverfahren ausgesucht, für die der Richterbund wegen der Beihilfekürzungen bereit ist, Rechtsschutz zu erteilen.

Aus dem bisherigen Auftreten von JM Dieckmann ist zu entnehmen, daß ihm der Stellenwert der Justiz am Herzen liegt. Denn mit seinem Ausspruch, „daß die Staatsgewalt auch durch die Justiz repräsentiert wird“, macht er deutlich, „daß Haushaltskürzungen mit der Tendenz gegen Null mit ihm nicht machbar erscheinen. Trotzdem sieht der Richterbund wegen der Justizverwaltungsreform einen

Meinungsaustausch mit den Rechtsanwälten des DAV für sinnvoll und erforderlich an, schon um das Spektrum der geplanten Änderungen auch von der anderen Seite der Gerichtsschranke beleuchtet zu bekommen. Dabei wird es auch um den ersten Austausch von Erfahrungen mit neuen Organisationsformen gehen, die zu den Themen Haushaltsflexibilisierung und Service-Einheiten vorliegen, insbesondere aber auch zu den Erwartungen der Anwälte zu der Umgestaltung des Justizaufbaus in bezug auf die Richterqualitäten der Eingangsrichter (R2-Richter in die I. Instanz), der Verhandlungsführung durch die Gerichte und die Parteien und Rechtsanwälte (Terminsvorbereitung) und auf die baulichen Möglichkeiten unter dem Aspekt der fehlenden Bürgernähe der Justiz bei der evtl. geplanten Auflösung der (kleinen) Amtsgerichte.

Die Entwicklungen beim PC-Einsatz und bei den Service-Einheiten wurden kritisiert. Der Abbau des Personals im Büro- und Kanzleidienst führt dazu, daß versucht wird, immer mehr Schreibearbeit den Richtern und Staatsanwälten aufzubürden. Es kann schon von der Gewichtung der Arbeit her nicht richtig sein, wenn hochqualifiziertes Personal für diese Schreibearbeiten eingesetzt wird. Dieses System würde auch dann nicht akzeptiert werden können, wenn bestes Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt würde, sowohl im Software- wie im Hardware-Bereich. Die Vorgabe, daß nichts von Ri und StA verfügt werden soll, was auch mit gleichem Arbeitsaufwand von ihnen sogleich erledigt werden könnte, setzt ebenfalls bestes Arbeitsmaterial voraus. Aus dem JM ist zu hören, daß die Gerichte nur nicht in der Lage seien, mit den neuen Technologien umzugehen. Richtig ist aber, daß Ri und StA mit den Geräten auf dem neuesten Stand, wie sie im JM auf dem Arbeitstisch stehen, auch keine Probleme hätten. Das fängt beim Telefon mit Display und Digitaltechnik an und setzt sich bei den PCs fort.

An der Basis kämpfen wir im Jahre 1999 mit Problemen wie der Konvertierung von zu Hause mit Windows 97 oder plus!98 geschriebenen Texten auf Windows 6.0, also auf einen Stand von vor vier Jahren. Dann arbeiten Drucker und PC nicht richtig miteinander, weil sie aus verschiedenen Produktionen stammen. Dadurch werden z.B. Seiten eines Urteils auf dem einen PC schon mal mit einer Zeile mehr oder weniger zusammengestellt. Bei Korrekturen der in der Kanzlei erstellten Urteile anschließend auf dem Richter-PC muß man deshalb das ganze Urteil und nicht nur die

Aus dem Inhalt

Reformen	
– Expertenanhörung vor der SPD	4
– JM-Interview:	
Größere Selbständigkeit für die Justiz	8
– DJT-Podiumsdiskussion	9
– Märchenhafte Zustände	16
Vorstandsarbeit	3
Aus den Bezirksgruppen	7
EDV und Richterarbeitsplatz	10
Erfahrungen mit der Service-Einheit	11
Ist Fortbildung unkollegial?	12
Bekämpfung der Korruption	13
Aus der StA-Kommission	13
Änderungen im Betreuungsrecht	14
Parental Alienation Syndrome	14

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an

Mundsburger Damm 32
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin);
Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG);
Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenleitung: (0211) 7357-639 Ulrike Niggemann
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Oktober 1998 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Schloß in Karlsruhe

korrigierten Textseiten neu ausdrucken lassen. Sonst besteht die Gefahr, daß das Urteil an diesen Schnittstellen unvollständig ist. Ferner steht die Maus dann plötzlich unbeweglich fest und die Festplatte streikt (aber sie hat ja wenigstens noch Garantie).

Unverständnis ruft auch hervor, daß bei einigen StAen die Diskettenspeicher geschlossen (!) worden sind. Angeblich aus Datenschutzgründen und wegen Vireneinfahrt. Wir schützen jedoch die nach Hause mitgenommenen Akten ebenso wie die Disketten, und inzwischen sind beste Anti-Virenprogramme aufgespielt worden. Wer will also den Staatsanwälten verbieten, die Arbeit vom Wochenende zur Bewältigung der mehr als 150 % Pensenlast per Diskette in den Dienst zu tragen? Behördenchefs, die keine PC bedienen (müssen)? Regeln-

gen und Vorschriften sollen den Arbeitsablauf erleichtern und sich nicht noch zu Querschüssen entwickeln!

Breiten Raum nahm schließlich die Vorbereitung der Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre Landesverband NW des Deutschen Richterbundes“ ein, die am 19. August 1999 um 15 Uhr mit einem Festakt im Hotel Seminaris in Bad Honnef eingeleitet wird. Zum Tagungsinhalt gehört auch wiederum eine Assessoren-Veranstaltung mit Teilnehmern aus allen Bezirksgruppen, deren Tagungsergebnis am 20. August 1999 im verbandsöffentlichen Teil der Landesvertreter-Versammlung von einem Sprecher vorgetragen wird.

Rechtzeitig zum Jubiläum ist auch die Aufnahme ins Internet erfolgt, deren Willkommens-Seite nebenstehend abgedruckt ist.

Experten-Anhörung vor der SPD-Fraktion

Zur geplanten Justizverwaltungsreform fand am 26. Mai 1999 im Landtag NRW eine Anhörung vor der SPD-Fraktion statt, an der für den Deutschen Richterbund der Landesvorsitzende Johannes Nüsse teilnahm. Er führte u. a. aus:

Die Justiz in NRW hat im letzten Jahr Höhen und Tiefen erlebt. Es tut ihrem Ansehen nicht gut, wenn sie derart zum Spielball der Politik gerät. Die Diskussion über eine Justizverwaltungsreform sollte nur unter dem Aspekt der Verbesserung der Rechtspflege und nicht mit dem Ziel stärkerer politischer Einflußnahme auf die Justiz geführt werden.

Justizverwaltung hat nach der Auffassung der Richter und Staatsanwälte, die im Deutschen Richterbund vertreten sind, nur eine wesentliche Aufgabe: Sie muß eine verfassungs- und gesetzmäßige Rechtspflege ermöglichen. Ihr ist eine der dritten Staatsgewalt dienende Rolle zugedacht, nicht eine lenkende. Darin unterscheidet sie sich von der allgemeinen gesetzsvollziehenden Verwaltung.

Der Deutsche Richterbund betrachtet mit Skepsis die politische Diskussion, neue Steuerungsmodelle auf die Justiz zu übertragen. Es ist bedauerlich, daß sie unter Effizienzgesichtspunkten und dem Diktat der leeren Haushaltskassen geführt wird. Eine einfache Übertragung der Neuen Steuerungsmodelle auf die Justiz ist ausgeschlossen. Der Richterbund verschließt sich aber nicht der Erkenntnis, daß das Bewußtsein dafür, welche Kosten durch die Aufgabenerfüllung der Justiz entstehen, bisher nicht stark ausgebildet ist. Die kameralistische Haushaltsführung bewirkt, daß nur wenige Personen unterhalb des Ministeriums in Haushaltsfragen Kompetenzen haben. Die Flexibilisierung des Haushalts und die dezentrale Ressourcen-

verantwortung sind deshalb geeignete Maßnahmen, das Kostenbewußtsein zu heben. Es mag sein, daß durch eine „gesteuerte Selbststeuerung“ nach dem AKV-Prinzip (Zusammenfassung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung) eine Chance zu mehr Selbstverwaltung der Justiz bieten würde. Der Landesverband befürchtet jedoch, daß über das vorgesehene strategische Controlling verfassungswidrige Einflüsse wirksam werden. Die Controlling-Stelle müßte mit den Gerichten und Behörden eine Zielvereinbarung treffen und das Erreichen der Ziele steuernd überprüfen. Fraglich wäre hier bereits, wer an einer solchen Zielvereinbarung mitwirken müßte. Wäre dies bei den Gerichten nur der Gerichtsvorstand, hätte er keine Durchsetzungsmöglichkeit gegenüber den Richtern. Wären die Richter beteiligt, könnte eine Verbindlichkeit in Rechtsprechungsaufgaben ebenfalls nicht erzielt werden. Stehen somit unmittelbare Weisungen nicht zur Verfügung, würden informelle Verfahren wie „Mitarbeitergespräche“ genutzt, um das Ziel zu erreichen. Diese Verfahren sind mit einer unabhängigen Rechtspflege nicht zu vereinbaren.

Der Richterbund weist alle Versuche als ungeeignet zurück, die eine kostenorientierte Fremdsteuerung der justiziellen Rechtspflegeeinrichtungen zum Ziel haben. Die Aufgaben der Justiz sind in den Gesetzen beschrieben.

Die heutige Versammlung sollte sich zunächst die Frage stellen, welche Ziele eine Justizverwaltungsreform überhaupt haben soll. Der Richterbund stellt fest, daß die Justiz gerade in den letzten Jahren enorme Leistungen erbracht hat. Trotz steigender Belastungszahlen und fehlender Haushaltsmittel hat eine Aufbauleistung für die ostdeutschen Länder auch und besonders durch Richter und Staatsanwälte aus NRW

Klicken Sie uns an:

www.drb-nrw.de

Willkommen auf der Internetseite des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Deutsche Richterbund ist in der Bundesrepublik und im Lande Nordrhein-Westfalen der mitgliederstärkste Berufsverband für Richterinnen, Staatsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte. Er verteidigt die richterliche Unabhängigkeit und die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften. Er fördert und sichert die beruflichen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und des Berufsstandes. Er setzt sich für die Stärkung der Selbständigkeit der Justiz gegenüber Regierung und Parlament ein. Der Verband nimmt auf die politische Meinungsbildung durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben Einfluß und wirkt mit bei den Wahlen der Richtervertretungen und der Personalvertretungen der Staatsanwälte. Der Deutsche Richterbund strebt eine weitgehende berufsrechtliche Gleichbehandlung von Richtern und Staatsanwälten an. Dazu ist es erforderlich, daß für Richter und Staatsanwälte weiterhin die gleichen Einstellungs-, Beurteilungs- und Beförderungsgrundsätze gelten. Der Verband fordert ein einheitliches Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung der Richter und Staatsanwälte an Personal- und Sachentscheidungen.

Auf den folgenden Seiten können Sie sich über die Ziele und die Arbeit des Verbandes, die Verbandsstruktur und die Veröffentlichungen informieren. Auf der Seite „Nützliches“ finden Berufsanfänger unter anderem Hinweise auf Dezernatsarbeit, Sitzungen und Eildienst, die für den Berufseinstieg hilfreich sein können.

Johannes Nüsse, Vorsitzender

stattgefunden, die vorbildlich ist. Wer jetzt Reformen in der Justizverwaltung fordert, hat die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß sie Verbesserungen bringen.

Der Richterbund stellt für Veränderungen in der Justizverwaltung folgende Thesen zur Diskussion:

1. Die Verantwortlichkeit für die Justiz gegenüber dem Parlament muß durch einen eigenen Justizminister gewährleistet sein, dem keine Aufgaben übertragen werden dürfen, die schwerpunktmäßig durch Staatsanwaltschaften und Gerichte überprüft werden.
2. Die Leiter der Gerichte müssen Richterinnen und Richter, die Leiter der Staatsanwaltschaften Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sein. Nach dem GVG sind die Präsidenten die Vorsitzenden der Präsidien, den einzigen Selbstverwaltungsorganen in

Beamtendarlehen

Festzins ab 5,65% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 6,46%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97% 40.000,- mtl. Zins + LV DM 1.359,15 175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• Verwendung der überschüss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline

☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung 27798 Hude · Lupinenweg 5 Fax 044 08/93 82-19

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene Top-Stoffqualitäten. Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen. Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890

F.W. Jul. Assmann ☎ (023 51) 22492 Telefax (023 51) 380866 Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid



ROBEN Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM Mischgewebe 298,- DM Damen und Herren alle Größen Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 0 30-62 70 94 00

Fax: 0 30-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

GELD FÜR BEAMTE und ANGESTELLTE

im öffentlichen Dienst (Voraussetzung: Unkündbarkeit)



LANGFRISTIGE DARLEHEN bis DM 250.000,- * Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE Laufzeiten bis 84 Monate

auch für kostensparende UMSCHULDUNGEN

Seit 35 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19 Postanschrift: 14004 Berlin Telefon (030) 300 683 - 0

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 5,65% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit, Effektiver Jahreszins ab 6,46% 12 Jahre, ab 6,97% - 7,01% 20 Jahre, z. B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 527,- DM, bei 120.000,- DM, 1052,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung, Hypotheken ab 4,5% 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 4,7%, Beleihung max. 100%, Nachrangige Grundschuldbeleihung auch über 100%, Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung, Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen - eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr - testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: DM

Name: ohne zusätzliche Vermittlungskosten

Straße: Beratungskompetenz aus drei Jahrzehnten

Ort: Internet: www.ak-finanz.de

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditverdienst der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen, Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.

Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von DM 15.000,-

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63

Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Verfassungsfragen der Richterwahl

Dargestellt anhand der
Gesetzesentwürfe zur Einführung
der Richterwahl in Nordrhein-
Westfalen

Zweite Auflage

Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 250
144 S. 1998 (3-428-03217-9)
DM 82,- / öS 599,- / sFr 74,50

Die Untersuchung, die zuerst vor 24 Jahren erschienen und seit längerem vergriffen ist, wird hier unverändert neu aufgelegt. Sie wieder zugänglich zu machen, rechtfertigt sich aus der Aktualität, die der Frage der Richterwahl, ihrem Ob und ihrer näheren Ausgestaltung nach wie vor zukommt.

Die Art und Weise der Bestellung der Richter, denen die Wahrnehmung unabhängiger, nur dem Gesetz unterwerfener und an Gesetz und Recht gebundener Rechtsprechung anvertraut ist, gehört zu den Grundproblemen einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsordnung. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, steht aber nicht einem Belieben offen. Die Schrift hat seinerzeit über die durch den Gutachterauftrag bedingten kompetenzrechtlichen Fragen hinaus die verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien in Blick genommen, an denen sich die Regelung der Bestellung der Richter orientieren muß, und untersucht, welche Folgerungen sich daraus ergeben. Wenn es ihr dabei gelungen ist, zu einer Gesamtbehandlung der Verfassungsfragen der Richterwahl zu gelangen, wie ein Rezensent gemeint hat, mag sie auch heute noch für die verfassungsrechtliche Diskussion von Nutzen sein.

Duncker & Humblot · Berlin
Postfach 41 03 29 · D-12113 Berlin
Telefax (0 30 79 00 06 31

der Justiz. Verwaltungschefs in den Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die nicht Richter beziehungsweise Staatsanwälte sind, haben nicht die erforderliche Sachkompetenz, die Rechtspflegeaufgaben zu organisieren. Ich weise auf das Beispiel der Niederlande hin. Dort besteht seit einigen Jahren eine Gerichtsverwaltung, die unmittelbar dem Ministerium unterstellt ist. Das System hat sich nicht bewährt. Die Leitung der Verwaltung wird jetzt wieder dem Gerichtspräsidenten unterstellt werden.

3. Die künftigen Gerichts- und Behördenvorstände in der Justiz müssen im Rahmen einer langfristigen Personalentwicklung gezielt vorbereitet und fachbezogen ausgebildet werden.

4. Staatsanwälte dürfen nicht politische Beamte sein, wie dies bei den drei Generalstaatsanwälten in NRW der Fall ist. Politische Beamte haben die Pflicht, die Politik der jeweiligen Regierung umzusetzen. Die Aufgabenstellung der Staatsanwaltschaft als unabhängige Sachwalter des Rechts ist damit nicht zu vereinbaren.

5. Die Selbstverwaltung der Justiz und die Mitwirkung der Richtervertretungen und der Personalvertretungen der Staatsanwaltschaften ist mindestens in dem gleichen Maße zu verstärken, wie dies bei den Personalvertretungen der Behörden der Fall ist. Die Ausnahmen bei den Richtervertretungen, die bei den meisten Personalentscheidungen nicht beteiligt sind, und bei den Staatsanwälten, die auf der Ebene der Behörden bei den Landgerichten keinen eigenen Personalrat haben, müssen aufgehoben werden. Im Falle der Budgetierung

der Gerichts- und Behördenhaushalte muß die Mitwirkung durch ein spezielles Gremien auf die Kontrolle und Steuerung des Haushaltes ausgedehnt werden.

6. Ein an Kosten orientierter Leistungsvergleich (Benchmarking) der Rechtspflegeaufgaben wird abgelehnt. Leistungs- und Qualitätskontrollen sind in der Justiz durch das Beurteilungswesen und speziell in der Rechtsprechung durch den Instanzenzug gewährleistet. Eine Qualitätskontrolle durch Kostenvergleiche ist systemfremd und ungeeignet. Dies schließt nicht aus, daß ein Informationssystem über die Kostenträchtigkeit der Aufgabenerledigung in aggregierter Form entwickelt wird. Die Orientierung nach diesen Informationen muß unbedingt freiwillig sein.

7. Die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollte diesen vollständig übertragen werden. Die Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums sollte sich auf justizpolitische Fragen beschränken.

8. Entscheidungsbefugnisse des Ministeriums und der Mittelbehörden sind soweit wie möglich nach unten zu verlagern. Die entsprechenden Haushaltsstellen für diese Aufgaben sind mit zu übertragen.

9. Das Berichtswesen der Justiz verursacht einen erheblichen Aufwand an Verwaltungskraft und sollte auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden. In vielen Fällen, insbesondere in Petitionssachen, wird ein allgemeiner Berichtsauftrag erteilt, obwohl Detailfragen zur Beurteilung des Sachverhalts ausreichen würden.

Budgetrecht für die Justiz!

Als die Fachzeitschriften das Erscheinen der Neuauflagen der allen Praktikern bekannten Beck'schen Kurz-Kommentare zum StGB und zur StPO ankündigten, habe ich den für die Verwaltung der Haushaltsmittel zuständigen Beamten in meiner Behörde gefragt, wann er eine entsprechende Bestellung für alle Dezernenten, die dringend auf diese Handkommentare für Dezernatsarbeit und Sitzungsdienst angewiesen sind, aufgeben werde. Seine Antwort war kurz und eindeutig: Er könne diese Neuauflagen nicht bestellen; denn in diesem Jahr seien im Vergleich zum Vorjahr 1998 der Behörde 8.500,- DM weniger Büchermittel bereitgestellt worden. Die zugeteilten Mittel würden nur zur Kostendeckung für Periodica, Zeitschriften, Ergänzungslieferungen und dergl. reichen.

Da nach der Verlagsankündigung allein in den Kurzkommentar zum StGB außer dem 6. Strafrechtsreformgesetz 16 weitere Gesetzesänderungen einzuarbeiten waren und der strafrechtlichen Praxis im Novem-

ber 1998 eine Neufassung des StGB beschert worden ist, war seit langem klar, daß 1999 ein dringender Bedarf an zusätzlicher Mitteln für Kommentare bestehen werde.

Noch mit der Frage befaßt, welcher tieferer Sinn höheren Ortes bei der drastischen Kürzung der Büchermittel trotz evidentem Bedarf an neuen Kommentaren vorliegen könnte, und kurz vor der Erkenntnis, es solle wohl in der Justiz 1999 gespart werden, koste es, was es wolle, notfalls sogar die Anwendung des neuen geltenden Rechts und damit die Qualität der Rechtsprechung, wurde der Gedanke, auch die Justiz müsse rigoroses Sparen fatalistisch hinnehmen, plötzlich absurd. In der Tagespresse war zu lesen, daß der Ministerpräsident des Landes NW am letzten Märzwochenende in das Düsseldorfer „Stadttor“ einzog und diese „neue Kommandozone“ – so wurde die Staatskanzlei in der Zeitung genannt – koste jährlich 7.000.000,- DM, also monatlich über 580.000,- DM Miete. Da der Vorgänger des nunmehr amtierenden Ministerpräsidenten auch eine Staatskanzlei hatte, drängt

sich natürlich der Zweifel an der Erforderlichkeit der Anmietung dieses Gebäudes auf, denn in anderen Bereichen, z.B. bei der dritten Staatsgewalt, fehlt das Geld für dringend notwendige, täglich benötigte Arbeitsmittel.

Zwei Prozent des monatlichen Mietzinses für die „neue Kommandozone“ wären ausreichend, in der Behörde, in der ich als Oberstaatsanwalt tätig bin, alle Kollegen mit den nötigen Kommentaren für zwei bis drei Jahre zu versorgen.

Dr. Hans Helmut Günter

Aus den Bezirksgruppen

Auf einer gemeinsamen Veranstaltung der Bonner Rechtspolitischen Vereinigung des DAV und der Bezirksgruppe Bonn des Richterbundes, stellte BJMin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin die rechtspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode vor.

Die Justizministerin versicherte, man werde die Fehler der früheren Regierung nicht wiederholen und wolle keine hektischen und nicht in das Gesamtsystem passenden Gesetzesvorhaben „durchpausen“. Aus diesem Grunde sollten nach einer umfassenden Expertenanhörung bis Ende des Jahres nur folgende Vorhaben auf den Weg gebracht werden, die in einer Frist von zwei Jahren umgesetzt sein sollen:

1. Änderung des Sanktionsrechts für Erwachsene. Hier sprach Dr. Däubler-Gmelin die Ersatzfreiheitsstrafe an. Es sei nicht nur unsozial, sondern auch viel zu kostspielig, diejenigen, die aus Geldmangel ihre Geldstrafe nicht zahlen könnten, in einer Haftanstalt zu verwahren. Solche Personen sollten vielmehr gemeinnützige Arbeit verrichten können. Hierdurch würden nicht nur die sozialen Bindungen aufrecht erhalten, die Kosten für den Staat seien auch viel geringer. Nach einer Studie lägen sie bei 50,- DM bis 100,- DM pro Tag/Arbeit.

2. Einstieg in die Justizreform
Es müsse Schluß sein mit immer neuen Rechtspflegeentlastungsgesetzen, das Verfahrensrecht müsse vielmehr grundlegend geändert werden. Man werde mit den Zivilsachen beginnen. Hier soll die 1. Instanz derartig gestärkt werden, daß eine 2. Tatsacheninstanz im Grundsatz entbehrlich und nur auf tatsächlich neue Tatsachen

Bei dem mühsamen Versuch, dieses Unverständliche nachzuvollziehen, fiel mir ein: vor einigen Jahrzehnten ist im DRB ein Budgetrecht gefordert worden und zwar als Mittel, die Unabhängigkeit der dritten Staatsgewalt zu gewährleisten. Diesen Gedanken im Verband wieder zu diskutieren, schlage ich vor. Dann hat das geschilderte Ärgernis doch noch einen Sinn für die dritte Staatsgewalt gehabt!

beschränkt ist. Die Annahmeverberufung soll sichern, daß die Ziele der Berufungsinstanz, nämlich Fehlerkontrolle und -korrektur, verwirklicht werden könnten. Bei der 3. Instanz soll die Streitwertrevision entfallen. Zweck der Revision soll es allein sein, Grundsatzprobleme zu lösen und die Rechtsprechung zu vereinheitlichen.

3. Europarecht

Dr. Däubler-Gmelin äußerte Bedauern darüber, daß es in diesem Bereich nur mit winzig kleinen Schritten vorangeht und in vielen Staaten der europäischen Gedanken noch nicht wirklich Platz gegriffen hat. Eine „Grundrechts-Charta“ soll die europäischen Institutionen binden und zur Vereinheitlichung der Bürgerrechte beitragen.

4. Bündnis gegen Gewalt

Bei diesem Vorhaben gehe es weniger um den Strafrechts-, vielmehr um den gesellschaftspolitischen und präventiven Bereich. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität müsse viel früher beginnen; es gelte, Verwahrlosungstendenzen und eigenen Gewalterfahrungen bei Jugendlichen zu begegnen. Hier müßten Jugendämter und Familiengericht eng zusammenarbeiten.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich, daß die Vertreter aus der Praxis, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, den Vorhaben, insbesondere zu 1. und 2., kritisch gegenüberstehen, und zwar nicht nur, was den Handlungsbedarf, sondern auch die praktische Umsetzung anbetrifft. Insbesondere die Erzwingung der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit wurde bei ihnen wesentlich skeptischer aufgenommen als bei den Vertretern aus dem Ministerium.

Wir gratulieren zum Geburtstag: September/Oktober 1999

Zum 60. Geburtstag

- 2. 9. Dieter Voss
- 8. 9. Robert Ehl
- 25. 9. Margret Kluge
- 29. 9. Dr. Uwe Seetzen
- 4. 10. Dr. Walter Pastor
- 5. 10. Franz Midderhoff
- 11. 10. Anna-Marie Urban
- 12. 10. Annerose Glöggler-Mehner Hartmut Urban
- 13. 10. Marianne Globke Adelheid Voelkel-Riemer
- 14. 10. Rosmarie Klier Manfred Burger Wittke
- 17. 10. Jürgen Jürgens
- 22. 10. Berthold Busse
- 26. 10. Udo Wohlgemuth
- 30. 10. Wolfgang Reinicke

Zum 65. Geburtstag

- 12. 9. Josef Wewers
- 13. 9. Heinz Gerd Westhof
- 15. 9. Dr. Hildegard Hartisch
- 19. 9. Dr. Heinrich Schemmann
- 6. 10. Josef Wedeking
- 8. 10. Otto Hagemann
- 12. 10. Dr. Karl Heinz Sievert
- 14. 10. Dr. Werner Gueldner
- 16. 10. Marie-Luise Fritz
- 17. 10. Dietrich Ott
- 23. 10. Dr. Siegfried Maser
- 27. 10. Friedhelm Hohoff
- 28. 10. Gerhard Toelle
- 29. 10. Gottfried Werneburg
- 31. 10. Heinrich Brinkmann

Zum 70. Geburtstag

- 30. 9. Karl-Heinz Peschgens
- 12. 10. Heribert Schmitz

Zum 75. Geburtstag

- 4. 9. Alexander Decking

und ganz besonders

- 1. 9. Leonhard Klimiot (79 J.) Rudolf Schwedler (80. J.)
- 7. 9. Heinrich Aurich (86 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (79 J.)
- 9. 9. Reimund Walter (89 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (80 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (78 J.)
- 29. 9. Gerhard Wippich (80 J.)
- 8. 10. Dr. Josef Maxrath (81 J.)
- 10. 10. Dr. Rudolf Corleis (88 J.)
- 12. 10. Alfred Spiess (80 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (80 J.) Wolfgang Voit (77 J.)
- 23. 10. Armin Maass (78 J.)
- 29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (79 J.)

JusCouture
Roben aus edlen und leichten Stoffen zu fairen Preisen.
Richterrobe (DM 269,00) DM 231,90
100 % Schurwolle, Samtbesatz
Roben für Anwälte
Protokollführer ab (DM 195,00) DM 168,10
Preise in Klammern incl. MwSt. und Versandkosten, 14 T. Rückgaberecht
Sonderbestellungen, Maßaufträge möglich. Siehe auch unsere Website.
Vasfi Bilaloglu * Postfach 19 16 41 * 14006 Berlin
☎ 030-30614204 ☎ 030-30614205 <http://www.juscouture.de>

Größere Selbständigkeit für die Justiz?

Am 29. 4. 1999 fand im Justizministerium NW ein Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, VRLG Johannes Nüsse, und Justizminister Jochen Dieckmann zu grundsätzlichen justizpolitischen Themen statt. Herr Nüsse befragte JM Dieckmann zu einigen Themen, die für die Kolleginnen und Kollegen von besonderer Bedeutung sind:

Nüsse: Wird die Eigenständigkeit des Justizministeriums über das Jahr 2000 hinaus Bestand haben?

Dieckmann: Ja, davon gehe ich aus.

Nüsse: Welche Auswirkungen sehen Sie durch die angekündigte umfassende Verwaltungsreform für die Justiz?



Dieckmann: Das erste Modernisierungsgesetz enthält im wesentlichen Regelungen zur kommunalen Selbstverwaltung, die den Handlungsspielraum der Kommunen erhöhen sollen und die sich nicht unmittelbar auf die Justiz auswirken.

Weiteren Forderungen der umfassenden Verwaltungsreform trägt die Justiz bereits durch die eingeleitete eigene Modernisierung Rechnung; ich nenne nur die Stichworte Fach- und Ressourcenverantwortung, Kosten- und Leistungsrechnung, Organisationsentwicklung, umfassende IT-Ausstattung, Service-Einheiten und Behördenleitbilder.

Nüsse: Wo sehen Sie die Hauptansatzpunkte für eine Modernisierung der Justiz?

Dieckmann: Bei der Modernisierung der Justiz fangen wir beileibe nicht auf dem Nullpunkt an. Den Bereich der inneren Modernisierung habe ich gerade erwähnt. Hier gilt es, die verschiedenen Ansätze fortzuführen.

Natürlich geben auch beim Bund laufende Reformüberlegungen vielfältig Gelegenheit, unseren Standpunkt einzubringen. In erster Linie ist hier der große Bereich der Rechtsmittelreform in Zivilsachen zu nennen. Nach meiner Auffassung müssen künftig aber auch zunehmend konsensorientierte Streiterledigungsverfahren, wie außergerichtliche Streitschlichtung, Schiedsgerichtsverfahren und Mediation neben den Zivilprozeß treten und damit zu einer Änderung der „Streitkultur“ führen. Dies gilt etwa bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen, Erb- und Nachbarstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen

im Rahmen längerfristiger Vertragsbeziehungen.

In der Strafrechtspflege gilt es, die bereits im Entwurf des 2. Rechtspflegeentlastungsgesetzes (II. RpfEntlG) enthaltenen Maßnahmen möglichst schnell zu realisieren. Sie zielen darauf ab, die Position des Richters in der Hauptverhandlung zu stärken, der Verschleppungsabsicht bei der Behandlung von Beweisanträgen zu begegnen und vermehrt Verfahrenserledigungen nach dem Opportunitätsprinzip zu ermöglichen, sofern das öffentliche Interesse oder die Schwere der Schuld die Strafverfolgung nicht gebietet.

Für den Bereich der leichten und mittleren Kriminalität sollte man über eine Reform des Sanktionensystems nachdenken. Durch den Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Einführung der gemeinnützigen Arbeit sowie des Fahrverbots als Hauptsanktion könnte der Justiz ein ausdifferenziertes Sanktionensystem zur Verfügung gestellt werden, das modernen Bedürfnissen und der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt.

Nüsse: Welche persönlichen Akzente werden Sie dabei setzen?

Dieckmann: Die Aufgabe eines Landesjustizministers besteht weniger darin, große Visionen zu entwickeln, sondern sich vielmehr dafür einzusetzen, daß eine Modernisierung der Justiz zu wirksamen und spürbaren Verbesserungen für die Rechtssuchenden führt.

Gleichzeitig gilt es, das „Wir-Gefühl“ in der Justiz zu stärken. Wichtig ist es daher, die Eigenverantwortlichkeit mehr in den Vordergrund zu rücken und Veränderungsprozesse weniger „von oben“ als vielmehr „von unten“ zu betreiben. Dazu gehört auch, die Entscheidungskompetenzen soweit wie möglich vor Ort zu verlagern.

Nüsse: Sind Sie der Ansicht, daß ein Hauptziel der Modernisierungsbemühungen der Abbau von Arbeitsplätzen sein soll?

Dieckmann: Hauptziel der Modernisierungsbemühungen der Justiz ist nicht der Abbau, sondern die zeitgemäße Ausgestaltung von Arbeitsplätzen. Sowohl für die äußere als auch für die innere Akzeptanz der Justiz ist es wichtig, daß ihre organisatorischen und technischen Abläufe auf einem modernen Stand sind. Natürlich werden geänderte Abläufe – wie auch sonst in unserer Gesellschaft – dazu führen, daß Personal eingespart wird. Anders wären gesellschaftspolitisch die sehr hohen Ausgaben für die Modernisierung der Justiz kaum zu rechtfertigen.

Nüsse: Wie stellen Sie sich eine strukturelle Justizreform, wie sie von der BMin Däubler-Gmelin angekündigt worden ist, vor?

Dieckmann: Für den Bereich des Zivilprozesses sind die Überlegungen im BMJ zur Erreichung der „funktionalen Dreigliedrigkeit“ inzwischen sehr konkret. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ländern habe ich auf der Justizministerkonferenz im Juni 1999 das Grundkonzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Umgestaltung der Berufungsinstanz“ zustimmend zur Kenntnis genommen, dabei aber auch klargestellt, daß die Reform zu einer deutlichen Entlastung der Justiz beitragen muß. Außerdem muß zur Sicherung der Qualität der Rechtsprechung die Funktionsfähigkeit der Zivilkammern der Landgerichte grundsätzlich erhalten bleiben. Eine abschließende Beurteilung ist derzeit noch nicht möglich. Insbesondere werden die Auswirkungen auf die kleinen Gerichte im ländlichen Raum zu beachten sein. Der Referentenentwurf aus dem BMJ, mit dem im Herbst dieses Jahres zu rechnen ist, wird Gelegenheit geben, weitere Einzelheiten zu diskutieren.

Für den Strafrechtsbereich erscheint es mir neben den schon oben erwähnten Maßnahmen im Entwurf des II. RpfEntlG notwendig, über eine Reform der Rechtsmittel in Strafsachen nachzudenken. Das derzeitige System erscheint insoweit unbefriedigend, als für die Fälle der leichten und mittleren Kriminalität zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen, während bei der schweren und schwersten Kriminalität eine Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen nicht in diesem Umfang stattfindet.

Nüsse: Werden Sie sich für ein stärkeres Mitbestimmungsrecht der Richter und Staatsanwälte bei der Personalauswahl und Beförderung einsetzen?

Dieckmann: Die Frage, ob und ggf. in welcher Form in NRW die Beteiligungsrechte in Personalangelegenheiten der Richter und Staatsanwälte erweitert werden sollen, bedarf einer vertieften Prüfung. Angesichts des bevorstehenden Endes der laufenden Legislaturperiode besteht derzeit auch keine Aussicht auf Realisierung.

Nüsse: Wie stehen Sie zu einer größeren Selbständigkeit der Justiz?

Dieckmann: Unbestreitbar ist, daß die Entscheidungsgewalt im richterlichen Kernbereich aufgrund Art. 97 GG bei der Richterschaft liegt. Schon im Hinblick darauf ist künftig auch die Entscheidungskompetenz im Verwaltungsbereich soweit wie möglich vor Ort zu verlagern. Nur über eine Stärkung der Eigenverantwortung kann im übrigen das kreative Potential der Justiz genutzt, Veränderungsprozesse auf breiter Basis betrieben und eine verstärkte Identifikation der Beschäftigten mit der Justiz herbeigeführt werden.

Podiumsdiskussion zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen

Der Deutsche Juristentag e.V. hatte zu einer Podiumsdiskussion zu dem Thema „Rechtsmittelreform in Zivilsachen – ein Beitrag zur Justizreform“ für den 14. 6. 1999 eingeladen. Auf dem Podium fanden sich unter der Moderation des ProLG Prof. Dr. Reinhard Böttcher (Bamberg) Professor Dr. Bruno Rimmelpacher (München), RA Felix Busse (Bonn), ProLG Manfred Flotho (Braunschweig) sowie JMin Karin Schubert (Magdeburg), ein.

Prof. Dr. Böttcher stellte in seiner Eingangsmoderation den Zusammenhang der Diskussionsveranstaltung mit dem Deutschen Juristentag 1996 her, der sich ebenfalls mit der Reformierung der Rechtsmittel befaßt hatte. Er brachte dabei in Erinnerung, daß der DJT seinerzeit sämtliche unterbreiteten Vorschläge abgelehnt hatte; lediglich die Forderung, die Berufungssumme auf 2.000,- DM hinaufzusetzen, hatte eine Mehrheit gefunden.

Die Diskussionsteilnehmer auf dem Podium hielten anschließend etwa viertelstündige Kurzreferate. Prof. Dr. Rimmelpacher führte aus, daß als Gründe für eine Rechtsmittelreform häufig die Steigerung in der Anzahl der Neuzugänge sowie der Zuwachs der Aufgaben der Gerichte bei gleichzeitiger Personalstagnation genannt würden. Er mahnte hierzu an, diese nach seinem Dafürhalten quantitativen Argumente nicht überzubewerten. Vielmehr würden strukturelle Schwierigkeiten eine Reform nahelegen. Als solche machte er aus, daß die Gerichte etwa 30% ihrer Kapazitäten dafür nutzen würden, durch Rechtsmittelgerichte eigene Fehler zu überprüfen. Würde ein Unternehmen der Wirtschaft Ressourcen in diesem Umfang auf die interne Fehlerkontrolle verwenden, so sein provozierender Vergleich –, es könnte am Markt nicht bestehen. Im übrigen sei eine strukturelle Reform geboten, weil die Unzahl von Gesetzesnovellen zum Prozeßrecht einen Flickenteppich habe entstehen lassen, der bereits verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfe.

Als Lösung stellte Rimmelpacher ein Modell vor, wonach in der Eingangsinstanz die Feststellung des Sachverhalts gebündelt, die zweite Instanz hingegen auf die Fehlerkontrolle beschränkt werden sollte, so daß für die dritte Instanz die Aufgabe der Wahrung der Einheit der Rechtsprechung sowie der Rechtsfortbildung verbliebe. Wenn aber die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts in der Eingangsinstanz gebündelt würde, so dürfe das Gericht nicht mit seiner Meinung hinter dem Berg halten, sondern müßte vor Erlaß des instanzabschließenden Urteils den Parteien mitteilen, von welchem Sachverhalt es ausgehe. Als möglichen gesetzgebe-

rischen Lösungsansatz nannte Rimmelpacher, die Hinweisobliegenheit des Gerichts nach § 278 III ZPO nicht nur auf rechtliche Gesichtspunkte zu beschränken, sondern auf tatsächliche Umstände zu erweitern. Die geäußerte Befürchtung, daß die Eingangsinstanz aus Sorge vor der Präklusion mit Vortrag überfrachtet würde, teilte Rimmelpacher nicht.

Für die Berufungsinstanz setzt Rimmelpacher voraus, daß diese auch in Zukunft die Anwendung formellen und materiellen Rechts prüft. Er machte sich dafür stark, daß eine Zurückweisung in aussichtslosen Fällen auch ohne mündliche Verhandlung möglich sein sollte. Hingegen sprach er sich gegen eine Zugangsprüfung aus. Dreh- und Angelpunkt der Reform sei jedoch, inwieweit die Berufungsinstanz auch Tatsacheninstanz sein sollte. Rimmelpacher beklagte den derzeitigen Zustand, wonach die Präklusionsvorschriften ohne praktische Bedeutung seien. Nach seinem Dafürhalten sollte neuer Tatsachenvortrag nur dann in der Berufung berücksichtigt werden, wenn dieser nicht in der Eingangsinstanz eingeführt worden sei, weil der Umstand sich erst nach Erlaß des Urteils offenbart habe oder ein Verfahrensfehler des Erstgerichts ursächlich sei, etwa weil die Hinweispflicht verletzt worden sei. Eine Partei, die einen Umstand in erster Instanz bereits hätte vorbringen können, verdiene jedoch keine Nachsicht.

Rimmelpacher formulierte als Ziel zu vermeiden, daß eine vertretbare Entscheidung durch eine andere vertretbare Entscheidung ersetzt werde. Im übrigen würde eine erneute Beweiswürdigung durch die zweite Instanz das Amtsgericht degradieren, wenn das Amtsgericht seine Feststellungen fehlerfrei ermittelt hätte.

Abschließend skizzierte Rimmelpacher die Auswirkungen der Reform auf die Gerichtsorganisation: die Reform laufe funktional auf einen dreistufigen Aufbau mit einheitlicher Mittelinstanz bei gleichzeitiger Stärkung der Eingangsinstanz hinaus. Indes fordere die funktionale Dreigliedrigkeit nicht zugleich, die Gerichtsorganisation dreigliedrig zu gestalten.

RA Busse zeigte sich gegenüber dem von Rimmelpacher entworfenen Modell skeptisch. Er wandte sich gegen die These, daß ein Zwang zur Reformierung der Rechtsmittel bestehe: Es sei weder eine Lawine von Rechtsmitteln zu erkennen noch würde die Verfahrensdauer eine Reform nahelegen. Busse stellte die These auf, daß im europäischen Vergleich die Zivilverfahren in Deutschland mit am schnellsten erledigt würden. Aus anwaltlicher Sicht seien Zweifel angebracht, ob die Rechtsmittelreform zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde. Er trat

dabei der These entgegen, daß derzeit das erstinstanzliche Verfahren häufig als Probeinstanz oder Vorbereitung für die Entscheidung im Berufungsverfahren diene; schließlich endeten 93% der Verfahren vor dem AG sowie 83% der Verfahren vor dem LG nach der ersten Instanz.

Busse teilte auch nicht die Hoffnung, daß die Reform zu einer Einsparung von richterlicher Arbeit führen würde. Die gegenteilige Ansicht wertete er als Spekulation, die auf keiner rechtstatsächlichen Grundlage beruhe.

Ferner äußerte er die Befürchtung, daß der Ausschluß von Tatsachen in der Rechtsmittelinstanz den Streit um die Sache auf den Streit um die Zulässigkeit neuen Vortrages verlagern würde. Die Klärung dieser Frage würde indes die gleiche Zeit wie die Wiederholung einer Beweisaufnahme in Anspruch nehmen.

Zudem mache es die Reform erforderlich, den Anwaltszwang auf die gesamte erste Instanz auszudehnen, weil der Bürger kaum abschätzen könne, ob er seiner Darlegungslast zur Vermeidung der Präklusion genüge. Busse warnte davor, den in 120 Jahren gewachsenen Baustein der deutschen Gerichtsstradition zu beseitigen, wonach der Rechtsuchende sein Begehren in einem neuen zweiten Versuch in der Rechtsmittelinstanz erreichen könne. Zudem werde der Bürger kein Verständnis dafür aufbringen, daß Vortrag in der 2. Instanz nicht berücksichtigt werde, obgleich die Zulassung keine Verzögerung des Verfahrens bewirke. Ferner befürchtet Busse, daß die Reform zu einer Aufblähung des Vortrages in der Eingangsinstanz führe. Abschließend bewertete Busse es als falsch, die Rechtsmittelreform bei der Berufungsinstanz zu beginnen, weil die Anforderungen an die Rechtsmittelinstanz nur dann bestimmt werden könnten, wenn man wisse, wie die Eingangsinstanz aussehe.

Flotho musterte die Rechtsmittelreform anhand der Ziele der Reform durch, die

Zahlen Sie zu hohe Zinsen?

Beamtendarlehen

- Festzins ab 5,65 % p.a.
- effektiver Jahreszins ab 6,46 %

Angestellendarlehen

- Festzins ab 6,60 % p.a.
- effektiver Jahreszins ab 7,07 %

Beamte auf Probe

- Festzins ab 6,60 % p.a.
- effektiver Jahreszins ab 7,07 %

in Zusammenarbeit mit Vereinte
Schulden Sie jetzt um!

BeDaV Hamburg Tel. 040/52 19 39 05
Rathausallee 27 · 22846 Nordstedt Fax 040/52 19 39 07

BJMin Däubler-Gmelin formuliert hat: mehr Bürgernähe, mehr Effizienz, mehr Transparenz. Flotho zeichnete dabei ein düsteres Bild.

Unter dem Blickwinkel der Bürgernähe sei das Amtsgericht als das geeignete Gericht zu nennen. Bei der Verwirklichung der Dreigliedrigkeit würde das Amtsgericht jedoch vermutlich verschwinden, was strukturpolitisch nicht vertretbar sei. Es sei nämlich nicht möglich, das Amtsgericht trotz Dreigliedrigkeit zu bewahren, da nach den Vorgaben des GVG eine Vielzahl von (Spezial-)Kammern vorgehalten werden müßten. Diese Vorgaben könnte das Amtsgericht nicht oder nur unter Verzicht auf die Spezialisierung erfüllen. Flotho sprach sich auch gegen die dritte mögliche Alternative aus, nämlich die Landgerichte beizubehalten und die Amtsgerichte zu Zweigstellen umzufunktionieren: Es konterkariere die Bürgernähe, wenn an unterschiedlichen Standorten spezialisierte Zweigstellen vorhanden wären.

Flotho widersprach der These, daß die Transparenz durch einen neuen Gerichtsaufbau gefördert werden könne. Er rief dazu auf, in diesem Zusammenhang eher über die Änderung des Beweisanzugsrechts oder eine Änderung des anwaltlichen Gebührenrechts nachzudenken.

Zudem sei der vierstufige Gerichtsaufbau effizienter als der dreistufige. Zwar dürfe der Gerichtsaufbau nicht mit dem Rechtsmittelzug verwechselt werden: de

facto würden nur zwei Instanzen bestehen. Im Falle der Einführung der Dreistufigkeit würde allerdings die Belastung für das Eingangsgericht mit einem Richter steigen. Dies sei bei komplexen Sachverhalten nicht zu vertreten. Hier müßte es bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Kollegialgerichtes vor dem Hintergrund der größeren Richtigkeitsgewähr eines mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verbleiben. Zudem sei der Fortbestand der Kammer mit Blick auf die Einführung von Berufsanfängern erforderlich. Überdies sei die Bindung der Rechtsmittelinstantz an die Tatsachenfeststellung der Eingangsinstanz unter dem Gesichtspunkt der Effizienz unverzichtbar. Zu berücksichtigen sei, daß im Zivilprozeß keine Vorermittlung des Sachverhaltes wie etwa im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren stattfinde. Vielmehr würden die Parteien häufig durch das Urteil erstmals erkennen, wie das Gericht den Sachverhalt sehe.

JMin Schubert hält hingegen eine Reform auch der Rechtsmittel für überfällig. Sie machte sich allerdings dafür stark, daß die Strukturreform bei den Eingangsgerichten zu beginnen habe. Sie sprach sich für eine Abkehr von der Organisation der Gerichte aus dem 19. Jahrhundert aus. Die tradierten Abgrenzungskriterien zwischen Amts- und Landgericht seien zu oft geändert worden, als daß sie eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den Gerichten noch zulassen würden. Im übrigen habe die Reform auf die Zwangslage zu reagieren,

daß man sich Richterkollegien nicht in jedem Fall leisten könne. Zudem widersprach sie der These, daß Kollegialgerichte mit einer größeren Richtigkeitsgewähr ausgestattet seien. Folglich seien die Eingangsgerichte zu stärken. Diese sollten mit erfahrenen Richtern besetzt werden. Sie widersprach auch der Einschätzung, daß die Amtsgerichte nicht in der Lage seien, die Aufgaben der Eingangsgerichte zu erfüllen. Frau Schubert begrüßte die Vereinheitlichung der Berufungsinstanz, weil dies nach ihrem Dafürhalten die Transparenz befördere. Ferner rief sie dazu auf, den Einzelrichter konsequent zu stärken und den obligatorischen Einzelrichter nicht lediglich bis zu einer Streitwertgrenze von 60 000,- DM einzuführen. Die Stärkung des Einzelrichters in der Eingangsinstanz bedinge jedoch, daß die Überprüfung seiner Entscheidung zwingend durch ein Kollegialgericht zu erfolgen habe.

In der anschließenden Diskussion wurden aus dem Auditorium mehrheitlich gegenüber der Reform ablehnende Stimmen laut. Insbesondere wurde in Zweifel gezogen, ob die Reform geeignet sei, die skizzierten Ziele zu erreichen. Auch die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Verfahrensweise wurde bestritten. Ferner wurde kritisiert, daß die Antwort auf die Frage ausstehe, mit welchen Richtern die Eingangsinstanz besetzt werden sollte. Schließlich wurden Zweifel laut, ob gerade jungen Kollegen der Berufseinstieg erschwert würde.

Wie sieht aber nun ein richtig bestückter PC am Richterarbeitsplatz aus? Was muß er leisten können?

Der PC am Richterarbeitsplatz muß Informationsquelle, Kommunikationsträger und Arbeitsmittel sein.

Informationsquelle

Mit der jetzt beginnenden Vollaussstattung der Gerichte erhält jeder Arbeitsplatz einen Computer, der in ein Netz eingebunden ist. Über dieses Netz sind die Computer mit einem Server verbunden, auf dem Informationen abgelegt werden können. Durch diese Vernetzung wird es möglich sein, dem Richter ein vielfältiges Informationsangebot mit einem bisher nicht gekannten Komfort zur Verfügung zu stellen. Vorstellbar ist, daß die Möglichkeit eröffnet wird, auf die NJW oder Entscheidungssammlungen vom Arbeitsplatz aus zuzugreifen. Da die Gelder für eine solche Ausstattung aus dem Bücherehaushalt kommen müssen, bedarf es einer Prüfung, wie man durch Umschichtungen Geldmittel für elektronische Medien freimachen kann. So ist denkbar, statt der Loseblattsammlungen gebundene Gesetzestexte beschränkt auf die jeweilige Zuständigkeit

zu beschaffen und dafür ein umfassendes aktuelles Angebot an Gesetzen über den PC zu garantieren. Auch ist zu prüfen, ob die Zahl der Exemplare einer Zeitschrift vermindert werden kann, wenn diese gleichzeitig für jeden am eigenen Bildschirm einsehbar sein wird. Durch die Einführung eines elektronischen Bibliothekprogramms kann der Katalog an jedem Arbeitsplatz aufgerufen werden. Möglicherweise können in diesen die Schlagwortregister bestimmter Fachzeitschriften integriert werden. Welche Zeitschriften und Sammlungen dies im einzelnen sein können, wird in den Gerichten unter Absprache zwischen den Betroffenen ausgemacht werden müssen.

Die vor Ort einzurichtenden Informationsquellen werden auf Dauer durch Informationen im Intranet – einem Netzwerk zwischen den einzelnen Gerichten und anderen Landesbehörden – ergänzt werden. Auf diese Art und Weise wird es nicht mehr nötig sein, jedes Medium beim jeweiligen Gericht vorzuhalten. Es ist auch vorstellbar, daß über das Intranet von einem Amtsgericht aus auf die elektronische Bibliothek des Landgerichts oder Oberlandesgerichts zugegriffen wird.

Letztlich werden Überlegungen angestellt, den Zugriff auf die juris-Datenbank von jedem Entscheider-Arbeitsplatz aus zuzulassen. Diese Möglichkeit gehört bereits heute zum Alltag, z.B. in der Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit. Auf den dortigen Servern ist eine juris-CD-ROM abgelegt. Von jedem Entscheider-Arbeitsplatz besteht die Möglichkeit, über den Zugriff auf die CD-ROM hinaus noch direkt online eine Differenzrecherche durchzuführen, so daß die endgültig erhaltene Information sehr aktuell ist.

Die Möglichkeit, auf ein so breites Netz von Informationen zugreifen zu können, reduziert erheblich die Zeit, die man derzeit auf eine Literaturrecherche verwendet. Kernsätze der gefundenen Entscheidungen können auch ohne weiteres in Urteile oder Beschlüsse kopiert werden.

Kommunikationsträger

Mit der Einrichtung des Netzes wird auch ein Mail-System (oder elektronische Post) eingerichtet. Dieses System ermöglicht es, an jeden Arbeitsplatz im Netz elektronische Nachrichten zu versenden. So könnten z.B. über das Netz die übertragenen, diktierten Urteile zum Richterarbeitsplatz gesandt werden. Auch umgekehrt haben dann die Richter die Möglichkeit, einen selbst geschriebenen Text innerhalb des Gerichts bzw. nach Einrichtung innerhalb des Behörden-Intranets zu versenden. Auf diesem Weg könnte auch ein schneller Austausch mit anderen Behörden, z.B. Jugendamt, erfolgen.

Dieses System läßt sich auf Dauer auch noch ausweiten; so wäre es vorstellbar, daß an den einzelnen Arbeitsplätzen die

Möglichkeit geschaffen wird, auch über das Netz hinaus E-Mails zu versenden. Da heute bereits die meisten Anwaltskanzleien über E-Mail-Adressen verfügen, könnte z.B. bei einem Strafprozeß so ein Austausch über mögliche Sitzungstage erfolgen.

Letztlich könnte über entsprechende Programme auch der Empfang und Versand von Telefaxschreiben vom einzelnen Arbeitsplatz aus möglich werden. Bei der Kommunikation nach außen ist aber auch zu beachten, daß eine Regelung für die Dokumentation eingehender Rechtsmittelschriften erforderlich wird, denn wenn eine solche an jedem Arbeitsplatz eingehen könnte, wäre ein Überblick kaum mehr möglich.

Die besseren Kommunikationsmöglichkeiten bieten erhebliche Zeitgewinne. Mit entsprechenden Vorplanungen lassen sich Verfügungen und Umladungen vermeiden, wobei die Abstimmungsarbeit mit neuen Medien einfacher und schneller wird.

Arbeitsmittel

Neben den zuvor beschriebenen Möglichkeiten kann der PC am Richterarbeitsplatz noch in weiterer Hinsicht Arbeitsmittel sein. Viele jüngere Kolleginnen sind die Arbeit mit dem Computer seit dem Studium, teilweise bereits seit der Schule, gewohnt. Sie benutzen bereits heute – zumeist private – Computer, um ihre Arbeit zu erledigen. Für diese Kolleginnen ist die derzeitige Ausstattung des Richterarbeitsplatzes ohne Computer eine

unbefriedigende Situation. Aber auch für alle anderen kann der Computer Verbesserungen bringen. Die im Netz eingebundenen Computer werden bereits vor Judica mit den eingesetzten Fachlösungen (SESAM, TVA) bestückt, so daß vom Richterarbeitsplatz eine Vorstücksuche bzw. der Zugriff auf die Parteidaten möglich ist. Ebenso kann der Verhandlungskalender eingesehen werden, wobei diese Funktionalitäten unabhängig von den Dienstzeiten der Servicekraft sind.

Jeder Computer am Richterarbeitsplatz wird auch mit einem Microsoft-Office-Professional Paket bestückt, so daß am Arbeitsplatz über Excel Tabellenkalkulationen erstellt werden können und auch alle anderen wichtigen Programme zur Verfügung stehen. Entsprechende Schulungen werden begleitend zu der Vollaussstattung der Gerichte durchgeführt.

Eine Unterstützung bei der richterlichen Verfügung wird erst mit der Einführung von Judica kommen. Einen ersten Ausblick, wie dies dann aussehen könnte, gibt die InsO-Softwarelösung, die gerade zum Einsatz gekommen ist. An dieser Stelle kann aber auch zu einem weiteren Punkt noch Klarheit geschaffen werden. Die Computer am Richterarbeitsplatz werden mit einem Diskettenlaufwerk ausgestattet sein, so daß – unter Beachtung der Sicherheit vor Viren – auch zu Hause erstellte Dateien im Büro selbst eingelesen werden können.

Erfahrungen eines Amtsrichters mit der Service-Einheit

Nicht daß die Umstellung des familienrechtlichen Dezernats in eine Serviceeinheit ohne Probleme abgelaufen wäre. Aber die bisherigen Ergebnisse können sich sehr wohl sehen lassen. Schiffsatzabschriften gehen regelmäßig noch am Tage des Eingangs raus. Sitzungsprotokolle vom Dienstag sind in jedem Fall, zumeist mit der verkündeten Entscheidung, noch in derselben Woche im Anwaltsfach. Und insbesondere macht allen Beteiligten die Arbeit mehr Freude als früher.

Neben der Einsatzfreude der Mitarbeiter ist dafür aber auch eine gute technische Ausstattung und deren Nutzung notwendig. So bin ich mit der Geschäftsstelle vernetzt. Die Schreibwerke sind also mühelos aufrufbar und mit nur geringem Aufwand zu korrigieren. Einfache Urteile erstelle ich am Computer selbst. Mit Hilfe von Textbausteinen ist der Aufwand dabei nicht größer, als wenn die Urteile diktiert werden. Unsere moderne Telefonanlage nutze ich dazu, daß ich das Telefon auf die Geschäftsstelle umleite, wenn ich nicht zu erreichen bin. Natürlich sind die Mitarbei-

ter informiert, wo ich mich aufhalte und wann ich voraussichtlich wieder zu erreichen sein werde.

Von besonderem Vorteil ist dabei, daß sich unsere Büros nebeneinander mit einer Verbindungstür befinden. Völlig unkomplizierte und zwanglose Kommunikation ist dadurch gewährleistet. Nachfragen werden damit nicht am nächsten Tag, sondern in der nächsten Minute geklärt. Auch das Verständnis der Richter für die Arbeit und die Probleme der Geschäftsstelle und andersherum wird dadurch gestärkt.

Ich erwische mich jedenfalls in der Sitzung des öfteren dabei, daß ich nicht mehr im Singular, sondern von „wir“ rede. Das versuche ich mir nur deshalb abzugewöhnen, da es doch recht mißverständlich nach „pluralis majestatis“ klingt. Es ist jedoch vielmehr Ausdruck dessen, daß ich mich nicht mehr als Einzelkämpfer sondern als Teamworker fühle.

Bei allem Euphemismus sind natürlich die Probleme nicht zu verkennen. Nicht überall ist die Motivation der Beteiligten

Naturpark Cilento Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Urlaubsparadies zum Baden/Wandern/Radfahren, schöne Ferienhäuser am Meer, in der Natur oder mit Pool (1-4 Schlafzimmer), Landgut, gute Küche, persönlicher, dt.spr. Service, evtl. it. Sprachkurse, Meerblick.

Telefon (02 03) 3 63 03 24 - <http://www.cilento.pages.de>

ausreichend. Nicht überall ist es möglich, daß die räumliche Nähe oder die technische Ausstattung geboten wird.

Es ein schwer lösbares Problem, die Arbeit zwischen den beiden Geschäftsstellenmitarbeitern gerecht zu verteilen, da die Langtexte ausschließlich von der Angestellten erledigt werden, der diese Arbeit naturgemäß besser von der Hand geht als dem Beamten des mittleren Dienstes. Die Schreibarbeiten aber mit den anderen Geschäftsstellenarbeiten zu vergleichen, gestaltete sich als sehr schwierig. Nunmehr haben wir es den beiden überlassen, die anfallende Arbeit untereinander aufzuteilen, und bisher scheint das gut zu klappen.

Ist Fortbildung unkollegial?

Ist Ihnen auch schon aufgefallen, daß Polizeibeamte auffällig oft – wenn man es mit der Häufigkeit der Tagungen von Staatsanwälten vergleicht – auf Fortbildung sind? Geht man diesem Phänomen einmal nach, so stellt man fest, daß es bei der Polizei ein intensives Fortbildungsangebot gibt, das zu nutzen die Beamten von ihren Vorgesetzten angehalten werden. So schickt die Polizei Mitarbeiter, die in Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt werden sollen, für insgesamt vier Monate zum Polizeifortbildungsinstitut nach Neuss. Für das Fachgebiet der EDV-Kriminalität beträgt die Gesamtdauer der – modular aufgebauten – Schulungseinheiten, aus denen der Beamte auswählen kann, insgesamt rd. 130 Tage und für das Umwelt-schutzgebiet immerhin noch fünf Wochen. Weitere Bereiche, die eine intensive Einweisung erfordern, sind etwa Kapital- und Falschgelddelikte, Verstöße gegen das Kriegswaffenrecht und der gesamte Bereich der Finanzermittlungen.

Betrachtet man das Angebot an Tagungen und Schulungen auf dem Justizsektor, so findet man eher Veranstaltungen mit punktuellen Themen in der Justizakademie in Recklinghausen bzw. der Richterakademie in Trier und Wustrau. Was i. d. R. fehlt, ist eine umfassende systematische Schulung des Staatsanwalts einer Sonderabteilung in seinem Spezialgebiet. Für einige Arbeitsbereiche wird sich möglicherweise in Zukunft hier etwas ändern, da eine Kommission eingesetzt ist, um ein Schulungskonzept zu erarbeiten. Ihr Ergebnis bleibt abzuwarten.

Eigentlich bedürfte es auch keiner besonderen Erwähnung, daß die Durchführung einer solchen Schulung und die Aufnahme der Tätigkeit eines Staatsanwaltes auf einem neuen Spezialgebiet Hand in Hand gehen müssen. So weit die Theorie; die Praxis sieht in vielen Behörden ganz anders aus. Von einer Synchronisation zwischen Ausbildung und Einsatz im neuen Arbeits-

Nur wenn die Eigenverantwortlichkeit aller Mitarbeiter in den Vordergrund gerückt wird, können Serviceeinheiten auf Dauer gut funktionieren.

Allen Skeptikern kann entgegengehalten werden, daß der Spaß an der Arbeit erheblich zunimmt, wenn man in Strukturen arbeiten kann, die nicht mehr aus dem letzten Jahrhundert stammen, sondern wenigstens im Ansatz modernen Arbeits- und Kommunikationsabläufen entsprechen.

Man hat mir jetzt einen direkten Juris-Zugang in Aussicht gestellt. Ich freue mich darauf und träume von Internet-Zugang und E-Mails.

gebiet keine Spur. Im Gegenteil: daß Staatsanwälte sich zu einer Tagung melden, sehen nicht nur die Kollegen, die dann ja vertreten müssen, sondern leider auch oftmals Abteilungs- und Behördenleiter eher ungern. Von unkollegialem Verhalten ist dann schnell die Rede. Es soll sogar vorkommen, daß Ausschreibungen von Tagungen gar nicht oder erst nach Ende der Meldungsfrist in Umlauf gebracht werden.

Die Teilnahme an einer Tagung ist daher eher das Resultat von Eigeninitiative der Kollegin oder des Kollegen. Daß ihr/ihm geraten wird, sich doch zu einer bestimmten Veranstaltung zu melden, ist eher die Ausnahme. Angesichts der Überlastung mag dieses Verhalten von Kollegen und Vorgesetzten zwar verständlich erscheinen, es ist aber kurzfristig!

Ein Staatsanwalt trifft nicht nur auf fachlich versierte Verteidiger, sondern auch auf Polizeibeamte, die in monatelangen Spezialkursen fit gemacht wurden. Wie soll er ohne eine ebenso fundierte Ausbildung das Ermittlungsverfahren leiten, wie soll er konkrete und sachgerechte Ermittlungsaufträge erteilen und wie soll er Halbwahrheiten in Schriftsätzen von Verteidigern erkennen? Ein Staatsanwalt braucht zwar nicht in der Lage zu sein, selbst Polizeiarbeit etwa bei der Spurensicherung zu verrichten; er sollte jedoch so viel davon verstehen, daß er beurteilen kann, ob korrekt gearbeitet wurde und alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Besitzt er solche Kenntnisse nicht, wird er als Herr des Ermittlungsverfahrens unglaubwürdig.

Im Zuge der fortschreitenden Einführung von EDV wird es in Kürze Programme zur Ermittlungsunterstützung in vielen Bereichen geben. Ein beträchtlicher Teil hiervon wird sowohl für den Arbeitsplatz des Staatsanwaltes wie auch des Kriminalbeamten geeignet sein. Soft-

ware bedarf in aller Regel einer Einweisung und einer ständigen Aktualisierung des Wissens des Anwenders. Daß dies mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Sofern die Justiz diese Entwicklung nicht ohnehin verschlafen sollte, wird die Versuchung naheliegen, das Feld zum Teil oder gar vollständig der Polizei zu überlassen. Aber auch hier begibt sich der Staatsanwalt ein Stück weit seiner Leitungsfunktion. Eben diese gehört aber zur Konzeption des Strafverfahrens ebenso wie zum Berufsbild des Staatsanwalts.

In jedem Fall muß der Staatsanwalt daher die Programme und ihre Möglichkeiten kennen und in der Regel auch in der Lage sein, sie zu benutzen. Allenfalls ließe sich darüber nachdenken, ob jeder Kollege alle Programme kennen muß, oder ob hier eine Spezialisierung erfolgen kann. Die Mehrbelastung durch Schulungen etc. muß bei der Bemessung der Pensen berücksichtigt werden; daß sie durch Rationalisierungseffekte ausgeglichen oder gar eine Entlastung eintritt, wird vermutlich ein Wunsch bleiben. Wahrscheinlicher ist, daß der Computereinsatz eher zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse als der Arbeitsgeschwindigkeit führen wird.

Um die Grenze des EDV-Einsatzes durch Staatsanwälte auch in die andere Richtung zu markieren, sei hier klargestellt, daß sie weder Schreibkräfte noch Datentypisten sind. Hier gilt es, spezielle Strukturen zu entwickeln, wie Daten entweder durch Datenerfassungskräfte oder voll- oder teilautomatisch in die EDV eingelesen werden können.

Wenn ein Richter diese Zeilen liest, so sollte er sich fragen, ob nicht auch innerhalb der Richterschaft ein ähnlicher Handlungsbedarf besteht. Die Mitglieder einer Wirtschaftsstrafkammer müssen eine Bilanz lesen, Auffälligkeiten in ihr erkennen und die von einem Sachverständigen verwendeten Fachbegriffe in den richtigen Kontext einordnen können. Letzteres ist für die Tätigkeit in einer Schwurgerichtskammer oder bei einem Umweltdelikt ebenfalls erforderlich; der Richter muß beurteilen können, ob die Tatortaufnahme korrekt erfolgt ist und daher die Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen verwertbar sind. Auch hier gilt also, daß vor der Befassung eines Richters mit einer Spezialmaterie Schulungsmaßnahmen stehen sollten. Außerdem werden sich sicherlich hier und da durchaus Parallelen bei der Einstellung von Kollegen, Präsidien und Vorgesetzten gegenüber Fortbildung finden lassen.

Die Zurückhaltung von Kolleg-innen bei der Fortbildung kann selbstverständlich auch ihre Ursache im privaten Bereich haben; schließlich stört eine mehrtägige Abwesenheit von zu Hause das labile Gleichgewicht zwischen Kindererziehung und Beruf. Das aber ist ein anderes Thema...

Zu den Schwierigkeiten eines Kommunalbeamten mit der Bekämpfung der Korruption

Bekanntlich liegt gerade im Bereich der StA Wuppertal ein Schwerpunkt der Strafverfolgung von Korruptionsstraftaten. Die Straftäter, die in der Kommunalverwaltung oder mit der Kommunalverwaltung arbeiten, gehören aufgespiert und schnellstmöglich verurteilt. Die Stadtverwaltung Remscheid hat deshalb durch ihren Oberbürgermeister von Beginn an ihre Kooperation gegenüber Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft erklärt und arbeitet – auch durch Abstellung von zwei Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes – eng mit diesen zusammen. Abgesehen davon, daß die Stadtverwaltung keine Kenntnisse von den Ermittlungen hat – was unzweifelhaft richtig ist – und häufig erst nach oder aus der Lokalpresse informiert wird – was ärgerlich ist –, gibt es Irritationen durch Strafverfolgungshandlungen, die für einen Kommunalbeamten nicht mehr nachvollziehbar sind – weder für den Verfasser, der selbst Volljurist ist, noch für seine Mitarbeiter des gehobenen Dienstes –. Zwei Beispiele:

● Zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtes stellen auf einer Baustelle im Frühjahr 1997 Schwarzarbeiter fest. Sie suchen den Auftraggeber auf, der Kfz-Händler ist, und befragen ihn zu diesem Vorgang. Im Sommer erläßt das Ordnungsamt gegen den Kfz-Händler einen Bußgeldbescheid über 5 000 DM, gegen den Einspruch eingelegt wird. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht im Dezember 1997 erklärt der Kfz-Händler erstmals, einer der beiden Mitarbeiter des Ordnungsamtes habe ihn allein aufgesucht und einen Nachlaß von 10 000 DM beim Kauf eines Pkw gegen Einstellung des Verfahrens verlangt; der städtische Mitarbeiter bestreitet das. Der Amtsrichter stellt das Bußgeldverfahren ein, die Stadt erstattet Anzeige gegen den Kfz-Händler wegen falscher Anschuldigung, die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den städtischen Mitarbeiter. Wie sich erst später herausstellt, wird Anfang Mai 1998 ein Durchsuchungsbefehl für die Wohnung des städtischen Mitarbeiters und die Amtsräume des Ordnungsamtes erlassen sowie eine Beschlagnahme dieser Bußgeldakte angeordnet. Im November 1998, wenige Tage vor Ablauf der sechsmonatigen Gültigkeit des Durchsuchungsbefehls werden die Räume des Ordnungsamtes und das Haus des Mitarbeiters durchsucht. Sechs Monate später liegen der Stadtverwaltung noch keine Ergebnisse vor, außer der, daß der sehr erfolgreiche Mitarbeiter (Erfolg seiner Tätigkeit:

jährlich etwa 500 000 DM wegen Verstoßes gegen Schwarzarbeitsvorschriften) um seine Umsetzung gebeten hat und inzwischen auch umgesetzt wurde.

● Ein Lebensmittelkontrolleur des Ordnungsamtes begibt sich zu einer Nachkontrolle in ein asiatisches Restaurant, in dem Verstöße gegen lebensmittel- und hygienerechtliche Vorschriften festgestellt worden waren. Nachdem er einen nicht behobenen Verstoß gerügt hatte und weiter kontrollieren will, bemerkt er ein Zupfen an seinem Kittel. Beim Nachschauen in der Kitteltasche findet er dort gefaltete 100-DM-Scheine. Als er den Wirt darauf anspricht, bemerkt dieser, daß sei in seiner Heimat so üblich. Der Lebensmittelkontrolleur gibt das Geld zurück und bricht die Kontrolle ab. Die Stadt erstattet Anzeige gegen den Wirt. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt ursprünglich, das Verfahren nach § 170 StPO einzustellen, da der Vorgang nicht strafbar sei.

Der Verfasser zieht daraus das Resümee, daß städtische Mitarbeiter immer verdächtig sind, während Dritte kein Unrecht tun können. Insbesondere der zweite geschilderte Fall läßt mich ratlos zurück. Demjenigen, der einem Beamten Geld zusteckt, kann offensichtlich nichts passieren: nimmt der Beamte das Geld, „gut“ – nimmt er es nicht, kein Straftatbestand. Wie soll ich meinen Mitarbeitern klar machen, wie sie sich verhalten sollen? Halte ich sie dazu an, ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde korrekt nachzukommen, stehen sie in dem Risiko, daß haltlose Beschuldigungen zu schwerwiegenden Eingriffen in ihr Leben führen können. Halte ich sie dazu an, sich gegen Bestechungsversuche zu wehren, werden sie noch ausgelacht. Eines jedenfalls ist das Ergebnis der Korruptionsaffären: der Beamte ist immer der Dumme. Das darf aber im Interesse der Sache nicht sein, denn Fälle wie die geschilderten verhindern ein gemeinsames Vorgehen und sie führen auch dazu, daß die Arbeit der Ordnungsbehörde unmöglich gemacht wird.

Stadtkämmerer Jürgen Müller,
Remscheid

Gesundheitszentrum an der Nordsee

Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)

Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel
Deichstraße 13A

Tel. (044 26) 94 88-0, Fax (044 26) 94 88-99

Aus der StA-Kommission

Am 20. 4. 1999 befaßten sich die Mitglieder der StA-Kommission NW zunächst mit dem Widerspruchsmuster gegen Beihilfentscheidungen nach der sog. Kostendämpfungsregelung und der möglichen Rechtsschutzgewährung des DRB (vgl. RiStA 2/99).

Hinsichtlich der ins Ermessen der örtlichen Behördenleiter gestellten **Parkraumbewirtschaftung** ist noch keine Regelung bekannt; wichtig dürfte insoweit mangels StA-Vertretung auf der Eingangsstufe die Beteiligung der jeweiligen Bezirkspersonalräte der StAe sein.

Im Jahre 1998 gab es 51 Einstellungen im Bereich der StAe, davon 25 Frauen, 18 im Hammer, 19 im Düsseldorfer und 14 im Kölner Bezirk. Die effektive **Belastungsquote** liegt bei etwa 156%.

Die Vorschläge des DRB NW zur Änderung/Ergänzung der landesweiten **Formularsammlung** für StAe sind vom JM an die zuständige Stelle weitergeleitet worden. Es ist davon auszugehen, daß kein Zwang zur Anwendung der Formulare besteht, vielmehr auf zunehmende Akzeptanz gesetzt wird. Dafür ist aber eine erhebliche Verbesserung der Formulare insbesondere für ihren Einsatz per PC dringend notwendig.

Achtung: Die Antragsfrist für **Reisekosten** ist auf 6 Monate verkürzt worden und gilt auch für Sitzungsgelder, die üblicherweise monatelang auf Listen gesammelt werden!

Zur Verbesserung des Verhältnisses von StA und Polizei fordert die StA-Kommission eine einheitliche „Pflichtfortbildung“ für Spezialbereiche, damit alle über das gleiche Fachwissen verfügen und um die Peinlichkeit zu vermeiden, daß der weisungsbefugte StA den gerade aus einer entsprechenden Fortbildung zurückgekehrte Polizeibeamten unterlegen ist.

Einhellig lehnt die StA-Kommission ab, der Polizei bisher bei der StA angesiedelte Kompetenzen zu übertragen. Unabhängig davon soll aber die Strafjustiz Erledigungsvorschlägen der Polizei offen gegenüberstehen und diese prüfen.

Hinsichtlich **Datenschutz** für StA-PC fehlen Dienstvereinbarungen und Problembewußtsein. Insoweit sollen die Richterkollegen um „Amtshilfe“ durch Übermittlung von Kopien dort getroffener Vereinbarungen pp. gebeten werden.

Die Einrichtung von gerichtlichen **Service-Einheiten** geschieht zum Teil ohne Beteiligung der StAe. Dabei sind sie die wesentlichen „Arbeitsverursacher“!

Wichtige Änderungen der Betreuungsvorschriften

Mit dem 1. Januar 1999 sind die im Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) und im Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) enthaltenen Vorschriften zur Betreuung und deren Vergütung in Kraft getreten. Wie bei jedem Gesetz, kann man auch hier bei einer Vielzahl der Vorschriften trefflich darüber streiten, ob deren Inhalt im einzelnen ausgewogen und sinnvoll ist. Es ist aber in jedem Fall verdienstvoll, daß mit dem BtÄndG und dem BVormVG die seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes in den LG-Bezirken uneinheitliche Praxis des Aufwenderersatzes und der Vergütung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuern geregelt worden ist. Einige Neuerungen sollen hier vorgestellt werden:

So sind nunmehr in § 1835 Abs. 1 BGB die Streitfragen geregelt, mit welchem Entschädigungssatz Fahrtkosten abgerechnet werden (Verweis auf § 9 ZSEG – SV-Entschädigung) und wann Aufwenderersatzansprüche erlöschen (grundsätzlich 15 Monate nach Entstehung). § 1836 BGB

Verkehrssünder in den Schengen-Staaten werden künftig über Grenzen hinweg verfolgt

Verkehrssünder, die künftig im Ausland einen Strafzettel erhalten, werden ihn auch wirklich bezahlen müssen. Die Vertreter der Vertragsstaaten faßten jetzt in Luxemburg den Beschluß, daß die Kraftfahrt-Sünder künftig über die Grenzen hinweg verfolgt werden können. Grundlage ist der Gedanke, daß ein Europa ohne Grenzen nicht bedeuten darf, daß Touristen im Ausland ihre Strafzettel nicht bezahlen. Der in Luxemburg gefaßte Beschluß soll die Verkehrsmoral auf Europas Straßen erhöhen.

Bisher werden Falschparker, Raser oder Rotlichtsünder nur selten ins Ausland verfolgt, weil der damit verbundene Aufwand als zu hoch bewertet wird.

Das jetzt getroffene Übereinkommen sieht vor, daß Strafmandate ab 40 EURO über die Grenzen hinweg vollstreckt werden. Bevor das Übereinkommen jedoch in Kraft tritt, muß es noch von den 15 nationalen Parlamenten der Schengen-Länder – Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Griechenland, Island, Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden – verabschiedet werden. Für diese Ratifizierung wird ein Zeitraum von 1 Jahr veranschlagt.

definiert den Berufsbetreuer (mehr als 10 Vormundschaften oder nicht weniger als 20 Wochenstunden für die Führung der Betreuung). §§ 1836 a–e BGB enthalten Regelungen für die Vergütung bei einem mittellosen Mündel. Hier sind besonders § 1836 c und § 1836 d BGB hervorzuheben, in denen die „Mittellosigkeit“ definiert wird. Damit dürften künftig die Fragen obsolet sein, welches Vermögen ein Mündel für die Vergütung einzusetzen hat und ob ihm und dem Betreuer Ratenzahlungen zuzumuten sind.

Der Wille des Gesetzgebers, sowohl der Staatskasse als auch dem vermögenden Mündel die Kosten einer Berufsbetreuung zu ersparen, findet in § 1897 Abs. 6 und 7 BGB Ausdruck. Hier wird der Vorrang des ehrenamtlichen Betreuers betont. Ein Berufsbetreuer soll nur dann bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person bekannt ist, die zur ehrenamtlichen Arbeit bereit ist. Wird eine solche Person später gefunden, stellt dies sogar bei gleicher Eignung einen Entlassungsgrund für den Berufsbetreuer dar (§ 1908 b Abs. 1 BGB). Negative Erfahrungen mit Berufsbetreuern, die angesichts der Vielzahl ihrer Betreuungen dem Einzelfall allein aus Zeitgründen nicht mehr gerecht werden konnten, sind u. a. der Grund für die neue Vorschrift des § 1900 k BGB. Wer entgeltlich Betreuungen führt, hat der Betreuungs-

behörde kalenderjährlich die Zahl der Betreuungen, die in Rechnung gestellte Zeit und den erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen. Auf Verlangen muß die Betreuungsbehörde dem Vormundschaftsgericht die Zahlen mitteilen.

Schließlich ist noch § 1 BVormVG zu nennen. Hinter dem Wortungetüm des Berufsvormündervergütungsgesetzes verbirgt sich eine verbindliche Festlegung der Stundensätze. Ist die Vergütung für eine Betreuung aus der Staatskasse zu zahlen, so sind nur noch drei Vergütungskategorien verbindlich. Die Grundvergütung beträgt 35,- DM. Sie erhöht sich auf 45,- DM, wenn die für eine Führung der Betreuung nützlichen Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind. Der Höchstsatz liegt bei 60,- DM. Er ist verdient, wenn die Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule o. ä. erworben wurden. Für die Vielzahl von Rechtsanwälten, die als Betreuer bei Mittellosen tätig sind, liegt die Vergütung damit bei 60,- DM. Da bislang in vielen Bezirken der Höchstsatz höher lag, stellt die Regelung eine Verschlechterung für die Betroffenen dar. Für sogenannte Altfälle (Berufsbetreuer über mindestens zwei Jahre) gilt eine Übergangsregelung bis zum 30. 6. 2000. Auch für sie sind aber die 60,- DM/Std. die Obergrenze.

Parental Alienation Syndrome

Das Parental Alienation Syndrome (PAS) als die kompromißlose Zuwendung eines Kindes zu einem – dem guten, geliebten – Elternteil und die aggressive Ablehnung des anderen – des bösen, gehaßten – Elternteils im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtskonflikten der Eltern ist ein Phänomen, das zunehmend nicht nur Familienrichter beschäftigt. Erstmals 1984 von Richard A. Gardner, einem Psychiater der Columbia-Universität, USA, beschrieben und 1992 in einem Buch abgehandelt, ist es in den USA, Kanada und Tschechien ein längst justitierbarer Tatbestand und findet auch in die deutsche Rechtswirklichkeit zunehmend Eingang. So enthält nicht nur die Fachliteratur – Amtsvormund, Jahrgang 1998 – Hinweise, Abhandlungen und Empfehlungen zu PAS; auch „DIE ZEIT“ befaßte sich in der Ausgabe vom 18. 3. 1999 unter dem Titel „Wenn Mama zur Feindin wird“ mit dem Problem.

Die Verhaltensauffälligkeiten und ihr Ablauf

Am Rande einer Tagung über Psychologie im Kindschaftsrecht berichtete die Frei-

burger Psychologin Ursula Kodjoe von einem Fall, in dem die sieben, neun und zwölf Jahre alten Kinder eines Juristen am Kaiserstuhl nur drei Wochen nach der Trennung der Eltern die in derselben Straße lebende Mutter nicht mehr grüßten. In einem weiteren Fall eines Familiengerichts bescheinigte der Sachverständige den drei halbwüchsigen bei der Mutter lebenden Kindern regelrechte Phobien gegen den Vater und riet dringend von der Ausübung eines Umgangsrechts mit dem Vater ab. Als dann die Mutter mit ihrem türkischen Freund in Urlaub fahren wollte und die Kinder „zur Aufbewahrung“ dem Jugendamt übergeben wollte, verwies dieses auf den Vater. Dieser holte die Kinder auf die Aufforderung des Anwaltes der Mutter hin augenblicklich zu sich. Dies vollzog sich ohne jede Schwierigkeiten. Seitdem lebten die Kinder beim Vater und verweigerten jeglichen Kontakt mit der Mutter.

Wie oft ist der/die Familienrichter/in mit der Schwierigkeit konfrontiert, daß es das Kind bei der Anhörung kategorisch ab-

lehnt, mit dem anderen Elternteil Umgang zu haben, es auch ablehnt, den anderen Elternteil überhaupt zu begrüßen!

Leitner/Schoeler (DAVorm 1998, 850 ff.) unterscheiden in Anlehnung an Gardner drei Formen von PAS: Die **leichte** – erste – Form äußert sich in Verunglimpfungen des anderen Elternteils und im Partei ergreifen gegen diesen, um sich die psychisch stärkere und zuträglichere Bindung zum entfremdenden Elternteil, der in der Regel der Sorgeberechtigte ist, zu erhalten. Die Besuche des anderen Elternteils vollziehen sich aber in diesen Fällen, von kleineren Schwierigkeiten bei der Übergabe abgesehen, unauffällig. Bei der **mittelschweren** – fortgeschrittenen – Form tritt die Verunglimpfungskampagne bei der Übergabe in Erscheinung; die Kinder sind aber letztlich meist noch gewillt, mit dem besuchten Elternteil zu gehen, zeigen allerdings mitunter bereits offenes Widerstreben. Dem Kind wird gleichgültig, daß es dem anderen Elternteil Leid verursacht. Ist es der Aufsicht durch den entfremdenden Elternteil entzogen, legt es jedoch seine Vorbehalte ab und verhält sich bei dem entfremdeten Elternteil relativ gutwillig. Kinder der **schweren** Kategorie verhalten sich hingegen regelrecht fanatisch. Sie können bei der Aussicht, den anderen Elternteil besuchen zu müssen, in Panik verfallen und zeigen dem anderen offene Feindseligkeit, neigen auch dazu, über den entfremdeten Elternteil abwegige Dinge zu verbreiten.

Ursachen

Es fragt sich, was in einem Kind vorgeht, das seinem Vater oder seiner Mutter die Loyalität aufkündigt. Ursula Kodjoe schreibt: „Nach der Erfahrung der Trennung und dem Auszug eines Elternteils ist das Kind beherrscht von der Angst, auch den anderen zu verlieren. Kinder erleben das in etwa so: ‚Die Mutter hat den Vater weggeschickt – wird sie mich auch weggeschicken?‘ oder ‚Der Vater ist gegangen, wird die Mutter eines Tages auch gehen?‘ Das Kind schlägt sich aus Sicherheitsbedürfnis und Abhängigkeit auf die Seite dessen, mit dem es lebt.“

Gardner sieht für das Verhalten der Kinder drei Ursachen: Einmal die teils bewußte, teils unbewußte Programmierung (Gehirnwäsche, Manipulation) durch den ständig betreuenden Elternteil, die zum Ziel hat, die Liebe des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören und diesen aus dem Leben des Kindes zu eliminieren; zum zweiten vor dem Hintergrund dieser Manipulation entwickelte eigene Geschichten, die über das Ziel der Manipulationen des programmierenden Elternteils hinausgehen und drittens äußere situative Lebensbedingungen der Familie, wie ein Wegziehen ins Ausland, Beeinflussung durch Angehörige pp.

Jedenfalls handelt es sich bei PAS um eine Störung, die fast ausschließlich im

Zusammenhang mit Auseinandersetzungen bezüglich elterlicher Sorge/Umgang auftritt. Von PAS sind nicht betroffen die Fälle, in denen sich das elterliche Entfremdungssyndrom auf physischen, sexuellen oder emotionalen Mißbrauch durch den betreffenden Elternteil zurückführen läßt, sondern Fälle, in denen der Sachverständige allenfalls geringe Beeinträchtigungen der elterlichen Kompetenz aufzeigt, Schwächen und Unzulänglichkeiten, die der programmierende Elternteil in einer – Feindseligkeit bei dem Kind bewirkenden – Weise übertreibt.

Behandlung

Nur wer als Psychologe, Sozialarbeiter, Richter oder auch betroffener Elternteil PAS als Krankheitswert zur Kenntnis nimmt, ist in der Lage, auch mit dem Syndrom „umzugehen“. Nach der Trennung funktioniert der Kontakt mit dem ausgezogenen Elternteil noch einigermaßen. Zunehmend stellen sich dann aber äußere Schwierigkeiten – z. B. das Kind möchte an wichtigen Sportveranstaltungen teilnehmen – ein, die schließlich dazu übergehen, daß das Kind Ausflüchte sucht, in deren Folge es dann auch offen „blockiert“.

Diesem typischen Ablauf muß gegengesteuert werden, m. a. W. es wäre falsch, die Dinge in der Erwartung „laufen“ zu lassen, das Kind „komme schon wieder zur Vernunft“.

Problembewußtsein ist auch vonnöten, wenn das Kind den entfremdeten Elternteil ohne triftige Gründe definitiv ablehnt, gar verunglimpft und Haßgefühle zu erkennen gibt. Es in diesem Zustand zu belassen und den Umgang mit dem entfremdeten Elternteil auszuschließen, ohne nach einem „Ausweg“ und einer Möglichkeit der Wiederanbahnung zu suchen, läuft den Bedürfnissen eines Kindes zuwider. Wie Ursula Kodjoe feststellt, „lieben Kinder – auch Kinder mit PAS – beide Elternteile und wollen beide Elternteile lieben dürfen“.

Vor einer Entscheidung über rechtliche und therapeutische Maßnahmen dürfte es in jedem Falle für den richtigen Ansatz erforderlich sein, die Kategorie festzulegen, in die die Symptome des Kindes fallen: leicht, mittel oder schwer.

Leitner/Schoeler (DAVorm a. a. O., S. 854) empfehlen in **leichten** Fällen, die gemeinsame Sorge keinesfalls zugunsten des entfremdenden Elternteils abzuändern und für den Fall, daß er Alleinsorgeberechtigter wird, dies mit stringenten, gerichtlich kontrollierten Bewährungsaufgaben zu verbinden.

In Fällen der **mittleren** Kategorie, die in der Regel dadurch gekennzeichnet sind, daß der entfremdende Elternteil weiterhin Alleinsorgeberechtigter bleibt, wird die Bestellung eines Umgangs- oder Verfahrens-pflegers vorgeschlagen, der die Besu-

che überwacht, sein Büro als Ort für die Übergabe zur Verfügung stellt und dem Gericht über alle fehlgeschlagenen Besuche berichtet. Zudem wird für die meisten Fälle bei beharrlichem Entfremden die Androhung von Sanktionen für den Fall empfohlen, daß es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einem Umgang mit dem anderen Elternteil kommt. Dann könne das Kind dem entfremdenden Elternteil beispielsweise sagen: „Ich hasse ihn (sie) zwar eigentlich und will ihn (sie) gar nicht besuchen, doch weiß ich, daß das Gericht dich bestrafen wird, wenn ich es nicht tue.“

Problematisch erscheinen indes die Vorschläge zur Behandlung der Fälle der **schweren** Kategorie: Falls es noch aussichtsreich erscheine, die kindlichen Symptome abzumildern, müsse der erste Schritt die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den anderen Elternteil beinhalten. Damit das Kind auch in die Wohnung des anderen Elternteils gehe, müsse ein Therapeut eingeschaltet werden.

In schwierigeren Fällen müsse das Kind an eine Übergangsortlichkeit verbracht werden, bevor es dem entfremdeten Elternteil zugeführt werde. Das könne bei Verwandten, Freunden, Pflegeeltern, aber auch in einer Klinik mit angegliederter Schule sein. Kontakte des Kindes mit dem entfremdenden Elternteil, der gerichtliche Anordnungen ignoriere, seien dabei zu unterbinden.

Ob dem Kind derartige „Radikalkuren“ gut tun, ist zu bezweifeln. Näher dürfte liegen, wegen Gefährdung des Kindeswohls an Maßnahmen nach § 1666 BGB zu denken. Da das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche veranlaßt werden muß, besteht ein weiterer Spielraum, der je nach Fallgestaltung und Kindeswohl ausgeschöpft werden könnte.

Jedenfalls sollte jeder, der bei einem Kind mit PAS konfrontiert wird, sich bewußt machen, daß es sich um ein „gestörtes“ Kind handelt und eine derartige Störung sowohl sorgfältiger Diagnose als auch kompetenter Behandlung bedarf. Der Elternteil, der für den Zustand verantwortlich ist, kann von den Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden und sollte damit rechnen, unter Umständen „Federn lassen zu müssen“.

Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare

**Der LANDESVERBAND NW
des Deutschen Richterbundes
präsentiert sich jetzt im**

INTERNET unter:

www.drb-nrw.de

E-MAIL:

info@drb-nrw.de

Sie finden dort Informationen über den Verband, aktuelle Termine, Kontaktadressen und auch Tips für die tägliche Arbeit.

Märchenhafte Zustände?

Eigentlich müßte man als in der Zivilgerichtsbarkeit tätiger Richter ja zufrieden sein. Endlich, so scheint es, hat die permanente Mahnung des Praktikers, bei Reformen auch die mit ihrer Umsetzung verbundene Belastung zu berücksichtigen, bei dem Gesetzgeber Gehör gefunden; ist doch bei den Reformen der letzten Zeit, mit denen ja auch die Zivilgerichtsbarkeit üppig bedacht worden ist, in der Begründung zunehmend nicht nur von materiellrechtlichen Anliegen die Rede, sondern ausdrücklich auch von Vereinfachung der Rechtsanwendung und der damit verbundenen Entlastung der Gerichte.

Dies klingt gut und wäre einfach zu schön, um wahr zu sein. Bei näherer Betrachtung ist allerdings Skepsis angesagt. Damit soll nicht in Frage gestellt werden, daß Gesetze der sich entwickelnden Lebenswirklichkeit angepaßt werden müssen und es auch durchaus zu begrüßen sein kann, den einen oder anderen alten Zopf abzuschneiden. Dennoch stellt sich der Eindruck ein, daß es – als Demonstration von Dynamik und Praxisnähe? – derzeit „in“ ist, Gesetzesreformen mit den Stichworten Vereinfachung und Entlastung zu versehen, sich aber später weder das eine noch das andere so richtig einstellen will.

Ein schönes Beispiel ist die still und leise verabschiedete Handelsrechtsreform und die damit verbundene vermeintliche Vereinfachung des Kaufmannsbegriffs. Dazu, daß durch diese Neuregelung Abgrenzungsprobleme vielfach nicht verschwunden sind, sich bestenfalls verlagert wenn nicht gar vergrößert haben, sei auf Lieb, Probleme des neuen Kaufmannsbegriffs, NJW 1999, 35, 36, verwiesen.

Erwähnt sei auch das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz, das – bei durchaus vernünftigem Anliegen – ebenfalls eher eine Mehrbelastung der Gerichte zur Folge haben wird. Auch hier kann auf die aufgetretenen Fragen nur hingewiesen werden (Behnke, NJW 1998, 3078 ff., und Löwisch, NJW 1999, 1002 f.).

Die nächste Vereinfachung und Entlastung steht schon vor der Tür. Zweifel sind wiederum angebracht. Es geht um den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (2. SchadensersatzänderungsG – 2. Schad. ÄndG Reg. Vorlage, BR – Dr 265/98).

Danach sollen beispielsweise im Rahmen des Schadensersatzanspruches infolge von Kfz-Unfall-Schäden bei fiktiver Abrechnung öffentliche Abgaben als „durchlaufende Posten“ außer Betracht bleiben – alles klar? Hier hat denn auch schon der Bundesrat Bedenken an der Effizienz einer solchen Sonderregelung angemeldet.

Weiter soll die haftungsrechtliche Situation von Kindern im Straßenverkehr unter 10 Jahren – zu Lasten des erwachsenen Unfallgegners – verbessert werden. Man mag dafür sein oder dagegen. Was soll aber bei Anspruchskonkurrenzen gelten? Wie steht es mit dem Verhältnis zu § 828 II BGB? Wird es nicht den verstärkten Versuch geben, statt des Kindes die Erziehungsberechtigten in Anspruch zu nehmen? Entlastung der Gerichte?

Weiter soll es nun auch im Rahmen der Gefährdungshaftung Schmerzensgelder geben. Darüber mag man diskutieren. Liegt darin aber eine Vereinfachung? Daß dies für die Zivilgerichtsbarkeit nicht mit einer Entlastung, sondern vielmehr mit einer mengenmäßigen Mehrbelastung verbunden ist, liegt auf der Hand. Die Beschränkung auf schwerwiegende und dauerhafte Beschädigungen stellt kein Korrektiv dar. Im Gegenteil sind damit weitere und keineswegs einfachere Abgrenzungsfragen aufgeworfen. Wegen der damit verbundenen Unsicherheiten ist sogar eine zusätzliche Inanspruchnahme der Gerichte, nicht zuletzt der Rechtsmittelgerichte zu erwarten. Entlastung in Sicht? – wohl kaum!

Völlig zu Recht hat deshalb der Deutsche Richterbund (Bonn) in seiner Stel-

lungnahme – für die gerade mal eine Frist von gut einem Monat eingeräumt war – deutlich darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf in mehrfacher Hinsicht, insbesondere bei der geplanten Neuregelung des Schmerzensgeldes, zu erheblicher Mehrbelastung der Justiz führen würde und trotz teilweise begrüßenswerter Ziele als übereilt abzulehnen ist.

Läßt man die angesprochenen Reformvorhaben Revue passieren, läßt sich feststellen, daß unabhängig von den inhaltlichen Regelungen jedenfalls keine Vereinfachung und damit verbundene Entlastung erkennbar ist, im Gegenteil. Abgesehen davon, daß man damit einem „schlanken Staat“ bzw. einer „schlanken Justiz“ nicht näher kommt, scheint bei der Nennung solcher Effekte eher der Wunsch der Vater des Gedankens zu sein. Leider herrschen also – auch insoweit – keine märchenhaften Zustände in der Zivilgerichtsbarkeit.

**Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte:
Auf nach Karlsruhe!**

